Zeitschrift: Basler Zeitschrift für Geschichte und Altertumskunde
Herausgeber: Historische und Antiquarische Gesellschaft zu Basel
Band: 12 (1913)

Artikel: Der Bund Mülhausens mit Basel
Autor: Matzinger, Albert
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-112490

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 16.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Der Bund Mülhausens mit Basel.[1])

Von Albert Matzinger.

Unter den selbständigen Gemeinwesen, die im Laufe des 15. und teilweise noch im 16. Jahrhundert sich gegen österreichische Uebermacht wehren mussten, steht Mülhausen im Elsass an erster Stelle. Das Resultat eines ungefähr siebzig Jahre lang dauernden Kampfes war im Jahre 1506 der Anschluss Mülhausens an Basel, den ihm am nächsten liegenden eidgenössischen Ort, was einige Jahre später zur bleibenden Verbindung Mülhausens mit der dreizehnörtigen Eidgenossenschaft führte. Die vorliegende Arbeit bezweckt nun, die erste Phase dieses Bundesschlusses mit der Eidgenossenschaft, d. h. die sich bekämpfenden Werbungen Oesterreichs und Basels um Mülhausen und den endlichen Bundesschluss mit Basel klarzulegen.

Bekanntlich ist es nicht das erste Mal, dass Mülhausen bei eidgenössischen Orten Hilfe sucht. Ein Blick auf die territorialen Verhältnisse des Ober-Elsasses im 15. Jahrhundert genügt, um uns das Verhalten der Stadt vollauf zu erklären. Wie eine kleine Insel im weiten Ozean stand die Reichsstadt im ringsum mächtig sich ausdehnenden

---

[1]) **Verzeichnis der Abkürzungen.**

I. Archive.

St.-A. B. = Staats-Archiv Basel.
St.-A. M. = Stadt-Archiv Mülhausen.
St.-A. Str. = Stadt-Archiv Strassburg.

II. Urkundenbücher.

B. U.-B. = Basler Urk.-Buch.
Cart. de M. = Cartulaire de Mulhouse.

III. Signaturen.

Ö.-B = Öffnungsbuch (St.-A. B.)

VI. Diverses.

E.-A. = Eidgenössische Abschiede.
W.-A.-B. = Wochen-Ausgabe-Buch 1490—1510 (St.-A. B.).

österreichisch-elsässischen Gebiete. Unweit ihrer Tore standen die Grenzsteine ihres bescheidenen Landgebietes, dessen Vergrösserung zur Mehrung der städtischen Macht unter den obwaltenden Umständen ein Ding der Unmöglichkeit war. Und jenseits dieser Grenzsteine sass manch hasserfüllter Neiding, der es nicht vergessen konnte, dass er in den Zeiten der Armagnakennot mit Zwang die Stadt hatte verlassen müssen, als die ergrimmte Bürgerschaft viele ihrer adligen Mitbürger als Anhänger Oesterreichs und Parteigenossen der Schinder aus Mülhausen vertrieb. Oesterreich aber bot diesen Verbannten Schutz. Die Folge war eine endlose Reihe von Zänkereien und Fehden; der geringfügigste Anlass war den Gegnern willkommen, um der Stadt allen erdenklichen Schaden zuzufügen. Rache, nicht Recht war die Losung. Kein Wunder daher, wenn das von allen Seiten angefeindete kleine Gemeinwesen immer mehr in Not und Schuld geriet, denn bei seinem natürlichen Herrn, dem Kaiser, fand es keine Hilfe. Im Gegenteil. Dieser hätte es wohl ganz gerne gesehen, wenn es Herzog Sigmund, dem Herrn der elsässisch-österreichischen Vorlande, gelungen wäre, die Reichsstadt seinem Gebiete einzuverleiben und damit den Besitz des Hauses Habsburg im Elsass endgültig abzurunden.

Die unfeinsten Mittel wurden dazu gewählt. Bekannt ist vor allem die erbärmliche, der Stadt gegen alles Recht wegen sechs Plapparten aufgezwungene Fehde des ausgewiesenen Müllerknechts Hermann Klee, hinter dem der österreichische Adel stand. Dieses in die Sechzigerjahre des 15. Jahrhunderts fallende Ereignis war die Ursache, dass Mülhausen zum ersten Male über das Gebiet seiner Peiniger hinweg denen die Hand zum Bunde reichte, die allein zur Rettung Mülhausens mit Rat und Tat eingreifen konnten, nämlich den Eidgenossen. Am 17. Juni 1466 gingen die Städte Bern und Solothurn mit Mülhausen ein fünfundzwanzigjähriges Schutz- und Trutzbündnis ein.[1]) „Der Vor-

[1]) Näheres bei H. Witte: „Der Mülhauserkrieg“ im Jahrb. f. schweizer. Gesch. XI; ferner bei G. Rettig: „Die Beziehungen Mülh.'s zur schweizer. Eidgenossenschaft bis z. d. Burgunderkriegen“, i. Archiv d. histor. Vereins des Kt. Bern XII. — W. Oechsli: „Orte und Zugewandte“ Jahrb. f. schweizer. Gesch. XIII. — Der territoriale Besitz Mülh.'s umfasste nur die 1437 den Grafen von Württemberg abgekauften Orte Illzach und Modenheim. Moden-

gang war an und für sich nicht auffallend und erinnerte an das Bündnis mit dem entlegenen Rottweil; aber keine der zahlreichen eidgenössischen Verbindungen jener Zeit hat grössere Bedeutung erlangt als diese Mülhauserallianz."[1])

Es ist nicht unsere Aufgabe die Ereignisse der nächsten Jahre eingehender zu verfolgen, immerhin wird es zweckmässig sein, die Hauptpunkte herauszugreifen. Mit mathematischer Folgerichtigkeit kam Schlag auf Schlag. Dem gepeinigten Mülhausen schufen die Eidgenossen Luft durch ihren berühmten Zug aufs Ochsenfeld bei Thann, doch fand Mülhausens Not damit noch kein Ende. Die Bedingungen des diesem Kriegszug folgenden Waldshuterfriedens vom Jahre 1468 zwangen den stets geldarmen Herzog Sigmund zu dem folgenschweren Schritt der Verpfändung seiner elsässischen Gebiete an Herzog Karl den Kühnen von Burgund. Ein neuer Peiniger erstand der Stadt Mülhausen in der Person des energischen aber rücksichtslosen burgundischen Landvogts Peter von Hagenbach. Immer tiefer hatte sich Mülhausen in Schulden verstrickt, und schon drohte ihm das Schicksal, burgundisch zu werden, als das Jahr 1474 mit seinen gewaltigen Ereignissen mächtig in die Geschicke der Eidgenossenschaft und des Elsasses, somit auch Mülhausens eingriff. Bern, Solothurn, Strassburg, Basel, Colmar, Schlettstadt, Oberehnheim und Kaysersberg halfen der Stadt durch Geldzuschüsse zur Beseitigung der drückendsten Schuldenlast, womit, wie der Mülhauser Chronist Jacob Henric-Petri sich ausdrückt, zu „rettung der statt Mülhaussen der anfang gemachet unnd sie endlichen zue ruehe, auch nach und nach widerumb in einen feinen wolstand gebracht worden (ist)." Besondern Dank weiss er bei dieser Gelegenheit den Bürgern Basels und Strassburgs für den völligen oder teilweisen Erlass geschuldeter Summen.[2])

---

heim wird im Mülhauserkrieg bis auf die Mühle zerstört und nicht wieder aufgebaut; Schloss Illzach gehört im Lauf der Jahre verschiedenen adeligen Mülhauserbürgern. Ausserdem hatte die Stadt noch Anteile an der Hart. Vergl. „Das Reichsland Elsass-Lothringen", Bd. III, S. 727.

[1]) Dierauer: „Gesch. d. schweizer. Eidgenossenschaft" II, S. 157.

[2]) J. Henric-Petri: „Der Statt Mülhausen Historien". Suppl. du bulletin du Musée historique und sep. S. 137. (1896).

Natürlich war Mülhausen in den folgenden Jahren trotzdem nicht in der Lage, irgendwie bedeutend in das machtvolle Ringen der Eidgenossen und des gesamten Elsasses mit Karl dem Kühnen einzugreifen. So finden wir die Stadt nirgends in den Reihen der Kämpfenden, denn sie wurde nicht am 4. April 1474 Mitglied der durch Herzog Sigmund, die Bischöfe von Strassburg und Basel sowie die Städte Strassburg, Basel, Colmar und Schlettstadt gebildeten, im Laufe des Jahres noch durch andere Fürsten und Städte vergrösserten „Niederen Vereinigung."[1])

Ein freundschaftliches Band ganz anderer Art wurde aber in diesem selben Jahre zwischen Basel und Mülhausen geknüpft, das unter der Macht der Ereignisse weniger auffallen musste, für das Geschick beider Städte aber von grosser Bedeutung war. Niklaus Rüsch, seit 1459 Stadtschreiber in Mülhausen, wurde durch Ratswahl zum selben Amte nach Basel berufen. Es kann uns daher nicht verwundern, wenn wir später diesem politisch bedeutenden Manne, der in beiden Städten heimisch und mit ihren Verhältnissen genau bekannt war, als einem der Hauptanstifter des Bundes zwischen Mülhausen und Basel wieder begegnen werden.[2]) Zunächst freilich finden wir äusserlich keine bedeutendere Annäherung zwischen beiden Städten. Die wilden Zeitereignisse stellten andere Aufgaben.

Für Mülhausen waren zwar die stürmischen Kriegsjahre mit Burgund eher Zeiten der Ruhe. Was sich früher im Elsass befehdet hatte, war durch Bundesverträge und, was noch stärker wirken musste, durch gemeinsame Gefahr auf einander angewiesen. Mülhausens ehemaligen Widersachern war der Grund zu weiteren Händeleien entzogen.

Zwar war die Finanznot der Stadt in den siebziger und achtziger Jahren immer noch bedeutend, und in der Tagsatzung tauchte immer wieder das Traktandum auf, wie der

---

[1]) Oechsli a. a. O. S. 88 lässt zwar die Stadt der nied. Vereinigung beitreten, doch entspricht das nicht den Tatsachen. Vgl. meine Abhandlung „Zur Gesch. der nied. Vereinigung", Kap. I.

[2]) Ueber Niklaus Rüsch hat in den Basler Chroniken Bd. III, S. 275 ff. Chr. Bernoulli die auffindbaren biogr. Notizen zusammengestellt. Vgl. dazu Wackernagel „Gesch. d. Stadt Basel" II[1], S. 232 und die dazu gehörigen Anmerkungen.

finanziellen Zerrüttung der Stadt aufzuhelfen sei. Als dann aber im Jahre 1486 die X Orte durch eine Summe von 12,000 fl. helfen wollten, wofür aber Mülhausen der Rang einer gemeinen Herrschaft zugemutet ward, wurde dieser Schritt der Gemeinde begreiflicherweise zu schwer. Sie lehnte ab und erneuerte 1491 nach dem Ablauf der 25 Jahre den Bund mit Bern und Solothurn nicht mehr. Dafür trat sie dann der am 12. August 1493 sich auf 15 Jahre neu bildenden „Niederen Vereinigung", an deren Spitze nun König Maximilian stand, bei.[1]) Im Kreise dieser Bundesgenossen verlebte Mülhausen einige ruhige Jahre, während denen es allmählich seine Selbständigkeit zurückgewann. Denn die seit der Mitte der Neunzigerjahre wachsenden Gegensätze zwischen Reich und Eidgenossen berührten anfänglich das mülhausische Gemeinwesen wenig. Wohl waren seine Boten gewiss auch auf den Tagungen des niederen Vereins vom Mai bis September 1497 vertreten, allwo für einen gütlichen Ausgleich zwischen den Eidgenossen und dem Reich in Sachen der über St. Gallen verhängten Reichsacht verhandelt wurde. Der endliche Erfolg war nicht zum geringsten dem energischen Eingreifen der niederen Vereinigung zu verdanken.[2])

Dass die Gegensätze zwischen beiden Parteien trotz alledem fortbestanden, sollte dem Mülhauser Rat im folgenden Jahre 1498 besonders deutlich werden. Es war das die Zeit, da die Gegner sich bestrebten, für den kommenden Krieg Bundesgenossen sich zu sichern und wichtige Punkte an der Grenze in ihre Hände zu bekommen. Gewannen die Eidgenossen 1497 und 98 Fühlung mit den rhätischen Landschaften, so verstanden es andrerseits die Schwäbisch-Oesterreichischen, die wichtige Feste Constanz in ihren Bund zu ziehen.

In die gleiche Zeit fallen nun auch König Maximilians erste Bemühungen, Mülhausen durch ein besonderes Bündnis

---

[1]) Auch hier irrt Oechsli a. a. O. S. 89, der Mülh. mit den übrigen Elsässerstädten dem *schwäbischen Bund* beitreten lässt. Die neue nied. Vereinigung wurde geradezu im Gegensatze zum schwäb. Bund gegründet. Vgl. nied. Vereinigung a. a. O. S. 285 ff.

[2]) Ebenda S. 365—377.

enger an sich und sein Gebiet im Elsass zu ketten. Am 9. September 1498 kam der König auf seinem eiligen Zuge in die Freigrafschaft Burgund mit Heeresmacht nach Mülhausen.[1]) Seinen kurzen Aufenthalt liess er nicht unbenützt verstreichen. Das ihm unmittelbar unterstehende Gemeinwesen, dessen ehemalige Sympathien für die Eidgenossen er wohl kannte, konnte ihm im kommenden Waffengang, besonders durch Nachrichtendienst an sie, höchst gefährlich werden. So führte er denn, da er nach des Chronisten Bericht „etwas unguetes wider eine Eydgnosschafft vorhatte" allerlei heimliche Unterredungen mit dem Stadtregiment, es möchte den vor sieben Jahren mit den Eidgenossen abgelaufenen Bund nicht mehr erneuern, sondern sich mit den österreichischen Gebieten im Elsass durch ein besonderes Bündnis vereinigen.[2])

Das war der Anfang der österreichischen Werbungen um die Stadt Mülhausen. Das Gesuch war um so auffälliger, als Mülhausen doch schon in doppeltem Pflichtsverhältnis zu Maximilian stand, einmal als Reichsstadt und dann als Mitglied der niederen Vereinigung. Der Stadt Antwort auf den kgl. Antrag kennen wir nicht, doch lautete sie jedenfalls ausweichend.

Das Kriegsjahr 1499 war zur Fortsetzung solcher Unterhandlungen nicht geeignet. Die Verhältnisse, vor allem die geographische Lage und die Bundespflicht der niederen Vereinigung gegenüber, nötigten ohnedies Mülhausen nach dem Scheitern aller Vermittlungsversuche auf die Seite der österreichisch-schwäbischen Gegner der Eidgenossen zu treten. Mülhausen teilte damit das zwangvolle Los seiner Schwesterstädte im Elsass, denen nicht wie Basel und dessen Bischof das von allen beneidete „Stillsitzen" in diesem Kriege beschieden war. Eine bedeutende Rolle spielte die Stadt natürlich auch in diesem Kriege nicht. Ihre Mannschaft, sofern sie überhaupt welche als Glied der Vereinung ins Feld

[1]) Ebenda S. 399 ff.

[2]) J. Henric-Petri (1896) a. a. O., S. 149. Ausführlicher in der von Graf edierten 2. Redaktion (1839). Maximilians Aufenthalt in Mülhausen am 9. Sept. fehlt in den durch Chr. F. Stälin in „Forsch. z. deutsch. Gesch." I zusammengestellten Itinerarien des Königs v. 1493—1519, S. 357. — Dierauer II, 329 ist hier zu berichtigen: Mülh. fügte sich Max.'s Wünschen nicht.

stellte, wurde jedenfalls wie die von Colmar, Schlettstadt, Oberehnheim und anderer kleiner Bundesstädte als Besatzung in den vier Rheinstädten Rheinfelden, Säckingen, Laufenburg und Waldshut verwendet. Daher entging sie dann auch dem harten Schlag bei Dornach am 22. Juli 1499.

Bekanntlich suchte Maximilian nach dieser schweren Niederlage im Verlauf des Augusts, namentlich mit Hilfe seiner Bundesgenossen der nied. Vereinigung, im Elsass eine neue Armee aufzustellen, zu welchem Zweck er sich persönlich in Freiburg und Strassburg aufhielt. Ob er bei dieser Gelegenheit Mülhausen aufs neue mit Bundesanträgen bestürmte, steht dahin. Der Baslerfriede vom 22. September 1499, herbeigeführt durch den französischen Einfall ins Herzogtum Mailand, rief den König gar bald von diesem Schauplatz ab.

Von Friede war aber kaum etwas zu spüren. Besonders Basel musste nun den ganzen Hass der österreichischen Regierung in Ensisheim erdulden, gegen den es sich schliesslich im Jahre 1501 durch den längst nötigen Anschluss an die Eidgenossenschaft schirmte.

Die österreichischen Regenten im Elsass fürchteten jetzt nichts Geringeres, als dass, durch Basels Vorgehen ermuntert, Mülhausen sich zu einem ähnlichen Schritte entschliessen werde, trat doch bald darauf auch Schaffhausen dem eidgenössischen Bunde bei. Noch vor dem tatsächlichen Abschluss des eidgenössischen Baslerbundes, knüpften die österreichischen Räte die vor dem Schwabenkriege abgebrochenen Unterhandlungen mit Mülhausen erneut an.

Es wird zum Verständnis von Mülhausens späterer Handlungsweise nötig sein, vorerst diese österreichischen Werbungen im Zusammenhange zu betrachten.

Ein am 4. März 1501 in Ensisheim stattfindender Landtag der elsässischen Stände bot den österreichischen Regenten Gelegenheit, der Mülhauservertretung das Bundesprojekt wieder in Erinnerung zu rufen. Der Erfolg war gering, wie uns ein am 9. April erfolgtes Schreiben aus Ensisheim an Mülhausen bezeugt. Man erinnert den Rat an die vor einem Monat erfolgte Unterredung und ferner daran, „dass wir mit „ůch ein gůtte zit und etwo manich jor in früntlichem ver-

„einbarlichen willen und gütter nochpurschaft gestanden, „das, als wir achten, bederteiln zu eren, nütz, frommen „ufnemen und güttem statten gereicht und wol ersprossen „hat; des willens wir noch sein fúr und fúr demselben an-„zehangen und dorin als bishär zu verharren, der unge-„zwifelten züversicht, dass ir des nit minder dann wir ge-„neigt sein werden.“[1]) Zugleich wird der Besuch zweier österreichischer Räte, des Christoph v. Hattstatt, Vogt zu Landser und des Hans Imer v. Gilgenberg angekündigt. Bezeichnend ist die Wahl des letzteren zu solchem Unterhändleramt. In dem kürzlich aus Basel vertriebenen Bürgermeister durfte man einen besonders eifrigen Anhänger der österreichischen Sache sehen und überdies, dank seiner ehemaligen Amtsstellung, auch eine ziemliche Bekanntschaft mit Mülhausens Verhältnissen voraussetzen.

Mit einem in ein paar Punkten aufgesetzten Bundesvorschlag erschienen auch wirklich bald darauf die beiden Unterhändler in Mülhausen. Demnach sollte sich Mülhausen:

1. In den sicheren Schirm des Königs und seiner Ritterschaft begeben und von ihnen dafür in Zeiten der Not mit Rat und Tat unterstützt werden.

2. Stadt, Land und Schlösser stehen den Vertragsschliessenden gegenseitig offen; doch ist Mülhausen nicht verpflichtet, der Landschaft Hilfe zu leisten.

3. Die Vereinung ist ohne jeglichen Einfluss auf das Mülhauser Stadtregiment und alle Rechte und Freiheiten; aber der König und das Reich müssen vorbehalten sein.

Dies die Hauptpunkte, die dem Rate vorgelegt wurden mit der Bitte, andere Artikel vorzuschlagen, falls diese seinen Wünschen nicht entsprächen. Und um allfälligem Argwohn zu begegnen wurde noch vorgebracht, man erforsche nur darum Mülhausens Willen, „damit ein und der anderteil „wissen haben mög, wes er sich zu dem andern teil halten „und versehen soll.“ Gerade zweckmässig war dieser Zusatz nicht, verriet er doch nur das Misstrauen des Ensisheimerregiments gegenüber Mülhausen. Auch dass die Räte schon auf den 23. April, also in knapp vierzehn Tagen Antwort verlangten, musste die Mülhauser Obrigkeit nur stutzig

[1]) Cart. de M. IV Nr. 1924, vgl. auch Nr. 1925.

machen. Hinter den ersten Antragspunkt setzt sie daher kurzerhand ein „Nil", die erste Hälfte des zweiten Punktes streicht sie durch und das übrige allein behält sie sich, wohl zu gelegentlicher Beantwortung, vor. Natürlich erfolgte aber keine Antwort und damit kamen die Verhandlungen wieder ins Stocken. Denn die Räte in Ensisheim hatten zu eben dieser Zeit alle Hände voll zu tun mit baslerischen Angelegenheiten. Die seit dem Schwabenkriege bestehenden Streitigkeiten zwischen Basel und Rheinfelden, hinter dem Oesterreich stand, hielten alle Beteiligten fortwährend in Atem, ganz zu schweigen davon, dass Baslerbürger allenthalben angefallen und beraubt, in Handel und Wandel gestört wurden.

Hier sei bloss an die Beraubung und Verwundung des Basler Kaufmanns Klaus Rieher im Strassburgischen erinnert, welches Ereignis im Jahre 1501 auf mehreren Tagen der niederen Vereinung zur Sprache kam. Mit kraftvoller Hand machten schliesslich die zu den Verhandlungen beigezogenen eidgenössischen Boten trotz aller gegnerischen Ränke dem Zwist am 1. September 1501 in Basel ein Ende.[1])

Wir müssen dessen Erwähnung tun, weil an eben diesem Tage ein Schreiben des Ensisheimerregiments eintraf, das wegen Unpässlichkeit des zur Verhandlung abgeordneten Statthalters der Landvogtei und wegen der aus triftigen Gründen erfolgten Absage der andern Räte, einen weitern Rechtstag und zwar in *Mülhausen* verlangte. Der Zweck dieser Massnahme war doch offenbar nur der, auf diesem Rechtstage unauffällig den Rat Mülhausens im Verkehr mit den eidgenössischen Boten beobachten zu können. Hiebei, so rechneten die Herren wohl, würden sie wichtiges Beweismaterial finden können, das ihnen für die schwebenden Verhandlungen mit Mülhausen von grossem Nutzen gewesen wäre. Namentlich wäre auch bei dieser Gelegenheit die Stimmung in der Bürgerschaft deutlicher zutage getreten, und Anzeichen von Sympathie für die Eidgenossen müssen, trotz dem Fehlen direkter Beweise, schon um diese Zeit vorhanden gewesen sein.

---

[1]) S. nied. Vereinigung a. a. O. S. 524 ff.

Fast jeden Monat des Jahres 1501 finden wir mülhausische Gesandte in Basel, oder findet ein brieflicher Meinungsaustausch zwischen den Räten beider Gemeinden statt.[1]) Und es wäre mehr als unwahrscheinlich, wenn bei diesen Gelegenheiten nicht auch über Mülhausens Pläne gesprochen worden wäre. Auch ist eines nicht zu vergessen; es war die Zeit, da Basel sich ewiglich mit den Eidgenossen verband. Was die Boten Mülhausens in dieser Hinsicht sahen und hörten, das kann unmöglich spurlos an ihrem Gemüte vorbeigegangen sein. Und wenngleich, ausser dem bereits erwähnten Rieher'schen Raubanfall und den Zwistigkeiten mit Rheinfelden, mehr nur Verhandlungen über die Münze und dgl. m. mit Basel geführt wurden, so mochten doch Mülhausens Vertreter aus den ersteren Fällen genau ersehen, wie eigentlich im Grund ihres Herzens die österreichischen Räte selbständigen Städten gegenüber dachten und handelten. Gewiss machte auch das drohende königliche Schreiben[2]) an Basel, bei Verlust aller Privilegien beim Reich zu verbleiben, Eindruck. Doch wohl eher im gegenteiligen Sinne. Es verriet ja nur, wie energisch Maximilian bestrebt war, in den an der Eidgenossen Gebiet grenzenden Gemeinwesen seinen Einfluss zu wahren. Dass aber jetzt schon, wie andern Orts behauptet wird, Anträge der Mülhauser an Basel erfolgt sein sollen, bei den Eidgenossen einen Bund mit Mülhausen zu erwirken, ist unhaltbar.[3]) Dazu waren die Verhältnisse für Basel wie für Mülhausen noch zu unabgeklärt.

---

[1]) St.-A. B.: im W.-A.-B. 1490—1510 finden wir für das Jahr 1501 Sendbriefe oder Schenkwein an Mülhausen verzeichnet S. 635, 637, 652, 656, 671, 679, 682, 685 und 686.

[2]) Maximilian aus Nürnberg an Basel, Mittw. n. Cantate 1501 (Mai 12). St.-A. B.: Deutschland B 2 II/60.

[3]) Die in den E.-A. III² S. 126 zu b. gehörige, undatierte Verhandlungsnotiz aus dem St.-A. Solothurn erachte ich entgegen Oechsli a. a. O. S. 89 als nicht hieher gehörig. Der Text, in dem es u. a. heisst: Mülhausen sei *früher* mit Bewilligung der Eidg. *eine Zeit lang mit Basel verbunden* gewesen und sei nun geneigt, sich mit gemeinen Eidg. zu verbinden etc., weist unbedingt auf spätere Zeit. Da Basel seinen Bund mit den Eidg. von 5 zu 5 Jahren beschwören musste (das erste Mal besonderer Umstände wegen erst anno 1507) so kann dieser Antrag erst beim zweiten Male, also noch 5 Jahre später, erfolgt sein, wobei dann das „eine Zeit lang" auch wirklich den Tatsachen entspricht.

Als dann aber Basel dem Reiche doch verloren ging, da machte sich König Maximilian mit erneutem Eifer an Mülhausen. Im Frühjahr 1502, auf einem Tag der elsässischen Stände, wurden die im Vorjahre unterbrochenen Verhandlungen wieder aufgenommen. Eine eingehende Instruktion Maximilians an Ulrich von Habsberg, Befehlshaber der vier Städte am Rhein, und an den Landschreiber Conrad Schütz gerichtet, gab dem Ensisheimerregiment die Ermächtigung dazu. Bemerkenswert daran ist, wie vorsichtig und entgegenkommend man zunächst Mülhausen gegenüber auftrat. Nicht aus Missachtung der Sache seien die früher angeknüpften Unterhandlungen unterbrochen worden; Geschäftsüberhäufung sei einzig und allein schuld daran. Der König sei durchaus noch des gleichen Willens und hoffe sehr auf Mülhausens Geneigtheit. Ja, er erklärte sich am Ende der Instruktion geradezu bereit, der Stadt jährlich „ain zimlich suma schirmgelt" zu bezahlen. Immerhin wird den Räten nahegelegt, dieses Versprechen erst als letzte Reserve ins Treffen zu führen. Das hatte denn auch zur Folge, dass dieser Punkt in den ersten Verhandlungen mit Mülhausen bloss mit ein par unklaren diplomatischen Phrasen angedeutet wurde, was den Mülhauser Rat bewog, beim Statthalter der Landvogtei, Caspar von Mörsberg, genauere Erkundigungen darüber einzuholen.[1])

Dessen Antwortschreiben vom 11. Mai 1502 zeigt, wie ungeschickt die Vertreter Maximilians seine allgemein gehaltene Instruktion auslegten. Sein Reserveartikel erfährt hier folgende Interpretation:

„Item, sollen die kgl. Räte einige von Mülhausen her„bestellen und sie dazu bewegen, sich auf ewig in Oestreichs „Schirm zu begeben, das Reich vorbehalten. Dass sie somit „der Landschaft anhangen in Oestreichs Kosten *und ihr „Beistand leisten, und dass sy sich weder (durch) die von „Basel noch ander in dhein ander püntnisz oder vereinung „bewegen lassen*, sondern dem Reich anhangen."

---

[1]) Das mülhausische Schreiben ist nicht mehr erhalten, doch ist der hier dargestellte Gang der Unterhandlungen durch das Antwortschreiben Kaspar von Mörsbergs an Mülhausen sicher gestellt. Cart. de M. IV No. 1927; die königl. Instruktion ebenda No. 1926.

Das war unzweideutig und sah den einstigen Zumutungen der Eidgenossen verzweifelt ähnlich. Bedeutete es doch nichts geringeres, als dass Mülhausen seine Selbständigkeit aufgeben und österreichische Landstadt werden solle. Denn nun ist auch, entgegen den früheren Anträgen von der *Pflicht des Beistandes an die Landschaft* die Rede. Dass die österreichischen Räte mit solchen Angeboten bei Mülhausen eine günstige Wirkung erhofften, zeigt nur zu sehr ihr Unverständnis für ein selbständiges städtisches Gemeinwesen und musste andrerseits dem Mülhauser Rat nur noch klarer machen, welch ernste Besorgnis man in Ensisheim hinsichtlich einer Verbindung der Stadt mit der eidgenössischen Macht hegte. Freilich musste das Mülhauser Regiment gleichzeitig sehr auf der Hut sein, wollte es anders in dieser Frage eine unparteiische Stellung wahren und doch etwaige geheime Wünsche zum Ziele führen. Mit dem österreichischen Nachbarn und dem königlichen Herrn durfte es sich nicht einfach durch schroffes Ablehnen überwerfen. Noch haftete warnend in aller Gedächtnis Mülhausens Not im Kampfe mit Oesterreich und unverantwortlich wäre es gewesen, die Stadt nach ihrer mühsamen Erholung in neue aufreibende Händel dieser Art zu stürzen. So wird denn zunächst unbedenklich den Ensisheimer Räten zufriedenstellende Antwort auf den nächsten Landtag in Aussicht gestellt. Diese im Sinne der österreichischen Werbungen zu beeinflussen, bezweckte ein vom 24. Juni 1502 datiertes königliches Schreiben, in dem abermals dargetan wird, von welcher Wichtigkeit für Elsass und Reich das Bundesprojekt sei. Mülhausen möge ja den Schritt tun; es könne dabei auf eine immerwährende Erkenntlichkeit S. M. zählen.[1])

Wir vernehmen aber nichts von einer Antwort Mülhausens. Aehnlich wie im Vorjahre mussten übrigens die österreichischen Räte wichtiger Traktanden wegen den Bundesplan eine Zeit lang aus den Augen lassen; denn im Elsass schien es zu eben dieser Zeit drunter und drüber gehen zu wollen.[2]) Allenthalben drohendes Waffengeklirr! Im eigenen Gebiet Bundschuh-Aufstände der Bauern, und an der bas-

[1]) Cart. de M. IV No. 1929, Augsburg 24. Juni 1502.
[2]) s. nied. Vereinigung a. a. O. S. 532 ff.

lerischen Grenze Verhältnisse, die denen des Kriegsjahres 1499 aufs Haar glichen. Dazu goss der seit dem 11. Februar angestellte neue Landvogt im Elsass, Graf Wolfgang v. Fürstenberg, durch ein Basel besonders hart treffendes Kornausfuhrverbot nur noch Oel ins Feuer. Ueberall Misstrauen! Betrieben die Elsässischen Rüstungen zur Niederwerfung der aufständischen Bauern, so sah man darin in Basel nur die Vorbereitung zu einem drohenden plötzlichen Ueberfall wegen des Rheinfelderzwists. Sah sich andrerseits Basel gegen alle wirklichen oder vermeintlichen Anschläge vor, so erscholl im ganzen Elsass das Geschrei, die Stadt plane im Verein mit den Eidgenossen einen Einfall in den Sundgau. Die ausserordentliche Nervosität in beiden Lagern trug natürlich nichts zur Besserung der Lage bei, obgleich schliesslich auf Basels Gesuch hin die Tagsatzung in die wirren Zustände eingriff. Dies zum Glück der Regierung in Ensisheim, die zur Zeit über die spärliche Kriegsmacht von kaum 200 Reisigen verfügte und deren Finanzen so schlecht standen, dass sogar der Landvogt noch nicht einmal seinen fälligen Gehalt ausbezahlt erhalten hatte!

Man kann sich denken, mit welcher Aufmerksamkeit die massgebenden Persönlichkeiten Mülhausens die aufregenden Ereignisse verfolgt haben werden; bekamen sie doch stets Einblick in beide Lager. Denn bald finden wir sie als Gesandte in Basel, wo sie häufig mit Boten eidgenössischer Orte, auch österreichischen Vertretern zusammentrafen, bald auf einzelnen Tagen des niederen Vereins, die der Bischof von Strassburg zum Zwecke der Friedensvermittlung anordnete.[1]) Da mochte die finanzielle Not der Ensisheimer Regierung wenig Tröstliches verheissen, ja es musste ihnen jetzt schon völlig klar werden, dass jener Subventionsartikel der österreichischen Werbungen für alle Zeiten hohle Phrase bleiben werde. Und wer jetzt noch nicht daran glauben wollte, dem mussten die Ereignisse des Jahres 1503 ein für allemal die Augen öffnen.

---

[1]) Den Aufenthalt mülh. Gesandter in Basel verzeichnet das W.-A.-B. zum Jahre 1502: zweimal im Januar S. 692 u. 695, zweimal im März S. 702 u. 704, je einmal im April S. 706, Juni S. 717, Sept. S. 731 u. Nov. S. 740.

Noch mächtiger als im Vorjahre wuchs über die Wintermonate bis ins Frühjahr 1503 hinein die gereizte Stimmung hüben und drüben. Und hätten nicht die Eidgenossen kaltes Blut bewahrt, so hätte der mühsam gestillte Krieg von 1499 ein böses Nachspiel gefunden. Der am 23. April 1503 in Basel unter Mithilfe der Eidgenossen erfolgte schiedsgerichtliche Vergleich zwischen Basel und Rheinfelden setzte wenigstens den unerträglichsten Zuständen ein vorläufiges Ziel.

Es war höchste Zeit. Denn König Maximilian kam in eben diesen Tagen persönlich ins Elsass, um zum Rechten zu sehen und die elsässischen Stände zur Gegenwehr aufzubieten. Auf einem Tage zu Strassburg am 9. Mai bestürmte er seine Bundesgenossen im niederen Verein, ihm unverzüglich 10,000 Mann auf vier Monate ins Feld zu stellen, damit einmal endlich alle ihnen und seinen Landen von Seiten der Eidgenossen und Basels zugefügte Schmach gerächt werden könne. Er selbst versprach ebensoviel, d. h. 6000 zu Pferd und 4000 Fussknechte zu stellen. Zugleich ersuchte er um eine Anleihe von 6000 fl.[1]) Selbstverständlich war das der Vereinigung viel zu viel zugemutet. Am 23. Mai in Colmar war nur noch von der Geldanleihe die Rede; das militärische Gesuch scheint rundweg abgeschlagen worden zu sein. Aber scharfe Worte seitens der königlichen Anwälte setzte es ab, als die Vereinungsboten Miene machten, auch die Anleihe zu versagen. Der ganze Geldhandel glich schliesslich eher einer Erpressung. Auf 4000 fl. drückten aber die Vereinungsstädte (nur diese waren berufen worden) die Summe herab, die am 7. Juli in Schlettstadt ausbezahlt wurde.

Interessant ist bei all diesen Verhandlungen einerseits das Verhalten Maximilians zu den Eidgenossen und andrerseits dasjenige Mülhausens zum König. Der König sandte nämlich nach dem Scheitern seiner militärischen Gesuche

---

[1]) s. nied. Vereinigung a. a. O. S. 540 ff., woselbst ich allerdings die militär. Forderungen Max.'s übersehen habe. Dazu E.-A. III[2] No. 127, g und die daselbst fast wörtlich wiedergegebene Instruktion Basels zur Tagsatzung in Zürich, Montag in Pfingsten 1503 (Juni 5) im St.-A. B.: Eidgenossenschaft E 1.

in Strassburg eilends Entschuldigungsschreiben an alle eidgenössischen Orte, ausgenommen Basel, in denen er seine kriegerischen Absichten rundweg leugnete. Sie standen auch im schreiendsten Widerspruche zum fortwährenden eifrigen Bestreben des Reichsoberhauptes, mit den Eidgenossen in ein erträgliches Verhältnis zu kommen. Basel bot daher alles auf, auf der Tagsatzung in Zürich vom 5. Juni die volle Wahrheit ans Licht zu ziehen. Wer ihm hiebei Handreichung bot, ist unschwer zu erkennen. Vertreter Mülhausens waren seiner Zeit beim schiedsgerichtlichen Vergleich vom 23. April zugegen gewesen, hatten dann, dank der Mitgliedschaft ihrer Stadt im niederen Verein, genaue Kenntnis von den Strassburger Verhandlungen erhalten und hielten sich gerade jetzt, Ende Mai, in Basel auf.[1]) Die werden kaum verschwiegen haben, was auf den Vereinungstagen in Ensisheim, Schlettstadt, Colmar und Strassburg vom März bis Mai verhandelt worden war. Wie da auch ein vom 11. Mai datiertes königliches Mandat wegen einer Anleihe von 6000 fl.[2]) in Mülhausen eingetroffen sei und wie man in der Stadt nur Böses von der Ankunft des Königs im Elsass erwartet habe, nämlich Krieg gegen die Eidgenossen und Bestrafung Mülhausens wegen seiner ablehnenden Haltung. Ja, die Stimmung des Rates war eine so besorgte gewesen, dass er sich zu Beginn des Monats Mai schriftlich an den Unterlandvogt Jakob von Fleckenstein gewandt hatte mit der Frage, ob es ratsam sei, den König in Mülhausen einzulassen! Auch dem Pfalzgrafen Philipp, dem Inhaber der Reichslandvogtei Hagenau, wurde diese Frage unter-

[1]) W.-A.-B. S. 768, 771, 780, 784, 791, 796, 799 u. 803.

[2]) St.-A. M. No. 2754; von „Mark" wird zwar kaum die Rede sein! Es muss hier leider gesagt werden, dass die 1910 veröffentlichte „Inhaltsangabe der Bestände des Stadtarchivs Mülhausen", sowohl was den Inhalt als die Datierung anbetrifft, oft sehr fehlerhaft ist. Ein Vergleich mit den mir in gütiger Weise überlassenen Originalakten, wofür ich bestens danke, ergab hie und da bedeutende Interpretationsverschiedenheiten. So gibt z. B. No. 1915 einen vollkommen unrichtigen Inhalt an. Schwer daneben gegriffen sind z. B. die Daten von No. 2795, 2850, 2889. „Sonntag nach Innocentium" anno 1505 = 29. Dezember 1504 (nach damals gültigem Natalstil) und nicht 4. Januar 1505. Der 11000 Mägdetag (XI^M) 1506 = 21. Oktober und nicht wie gelesen wurde „der 11. Maientag!" (Meigentag). Woher kommt in No. 2889 1507 statt 1510, trotz des der Zahl übergeschriebenen to? Daher dann unrichtigerweise 20. Februar 1507 statt 16. Februar 1510. Das mag genügen.

breitet. Beide raten in ihren Antwortschreiben[1]) vom 14. und 15. Mai der Stadt, den König unter allen Umständen einzulassen. Gewalttätiges werde er kaum im Sinne haben, ein strenger Wachtdienst werde aber auf alle Fälle gut sein. Sollte dann von Kriegsplänen gegen die Eidgenossen die Rede sein, so brauche ja Mülhausen nur auf seine beschwerliche Lage hinzuweisen und um Erlass der ihm für einen Kriegsfall zugedachten Rolle zu bitten, worauf der König sicherlich eine zufriedenstellende Antwort geben werde. Nun, mit seinem Widerwillen gegen einen Rachekrieg stand, das sahen wir schon, Mülhausen nicht allein. Und wie sehr es den Bundesgedanken mit der österreichischen Macht von sich wies, das bezeugt uns seine fast feindselige Haltung gegenüber dem König. Auch der Beteiligung an der erwähnten Geldanleihe sucht es sich anfänglich zu entziehen, wie den am 23. Mai in Colmar tagenden Boten der niedern Vereinung mitgeteilt wird.[2]) Als dann aber die Versammlung die mülhausische Beschwerde an Maximilian weitergab und überdies in einem gesonderten Schreiben die Stadt noch einmal an ihre Bundespflichten mahnte, da erachtete es der Rat doch für klüger, nicht auch noch in dieser Sache beim König und seinen Räten böses Blut zu machen und zahlte die der Stadt auferlegte Summe ein.[3]) Der Hauptgrund dieses Nachgebens wird aber wahrscheinlich weniger das Drängen der Vereinungsgenossen, als vielmehr die unbequeme Nähe des Königs, der vom 24. Mai bis zum 9. Juni in Ensisheim weilte,[4]) gewesen sein. Nach Mülhausen kam er aber nicht, wie der Rat befürchtet hatte, auch den geplanten Bund liess er fein säuberlich in Ruhe. Die Geldsorgen behielten die Oberhand, und da mussten andere Interessen schweigen. Bald darauf verzog sich Maximilian nach Frei-

---

[1]) Cart. de M. No. 1930 u. 1931.

[2]) Der Abschied dieses Tages im St.-A. Str. A. A. 323.

[3]) Mülh. scheint überhaupt seinen Bundespflichten sehr lässig nachgekommen zu sein. Im Abschied vom 23. Mai heisst es u. a.: Und demnohe aber die von Mulhusen . . . . by sollichem anligen *nie* erschynnen . . . . etc., wolle man ihnen jetzt schreiben. Das hinderte nicht, dass die Ausgebliebenen sich jeweils die Abschiede zusenden liessen oder sonstwie Erkundungen über den Verlauf der Verhandlungen einzogen.

[4]) Stälin a a. O. S. 362.

burg und von dort an den Bodensee und erlöste dadurch Mülhausens Rat von seinen schweren Sorgen. Angesichts der eben erfolgten gewaltsamen Anleihe war diesem nun ein zweites Mal deutlich vor Augen getreten, was im entscheidenden Falle von den im Bundesprojekt enthaltenen königlichen Jahresgeldversprechen zu halten sein werde.

Wir haben schon oben bemerkt, dass in diesen Monaten des Jahres 1503 Mülhausen und Basel sich näher traten. Die Frage eines Bundes wird zwar noch nicht berührt. Die Folgen im Falle einer Entdeckung solcher Beziehungen durch die österreichische Regierung wären für beide Städte zur Zeit noch zu schwerwiegender Natur gewesen. Unverkennbar aber wuchsen die gegenseitigen Sympathien der beiden Gemeinwesen, denen der gleiche Widersacher gegenüberstand. Als Beispiel sei hier bloss erwähnt ein Beileidschreiben der Basler, das auf das reine Gerücht von der Gefangennahme einiger Mülhauser Bürger und deren Einkerkerung auf der Hohkönigsburg an Mülhausen gesandt wurde. Mochten in ähnlichen Schreiben an Andere ähnliche Beileidsformeln stehen, so ist doch der Ton dieses ganzen Briefes ein besonders warmer und herzlicher.[1])

Aber erst das folgende Jahr 1504 bringt die beiden Städte einander wirklich näher. Zunächst in freundschaftlicher Handreichung. So z. B. als in Mülhausen ein, verschiedenen Baslerbürgern, worunter dem Wirt zum „Storchen", „widerwertiger" Knecht gefangen genommen wird und Basel vom Mülhauser Rat dessen Bestrafung verlangt.[2]) Oder in der Sache des in Mülhausen niedergelassenen Basler Bürgers Konrad Vogelbach, gegen den „etliche, im nit mer Eren gennende" das Gerücht aufbrachten, er sei Basels Spion. Eine Untersuchung ergab die völlige Grundlosigkeit dieser Anschuldigungen.[3])

Von Bedeutung ist diese kleine Begebenheit immerhin, denn sie verrät uns deutlich eine Parteiung innerhalb der

---

[1]) Dienstag nach Sixti anno 1503 (2. Aug.) eilends in der 12. Stund zu Mittag, Wilhelm Zeigler. B-M. St.-A. B. Miss. 22 S. 176. Das W.-A.-B. S. 783 verzeichnet hiezu einen Sendbrief an Mülhausen „tag und nacht".

[2]) St.-A. B. Miss. 22 S. 264, 27. Febr. 1504.

[3]) Ebenda S. 274, 20. März 1504.

Mülhauser Bürgerschaft. Gar mancher mochte die wachsende eidgenössische Gesinnung nicht gerne sehen, sei es, dass er Lehensträger Oesterreichs war oder sonstwie eine Abneigung gegen alles Eidgenössische, weil Reichsfeindliche, hegte, sei es endlich, dass er sich wegen rein persönlicher Händel mit Baslern gegen ein gutes Einvernehmen nach jener Seite hin sperrte. In geringfügigen Reibereien wie die eben erwähnte äussert sich zwar erst dieser Gegensatz zwischen Freund und Feind der Eidgenossen; mächtig aber schwillt er an unter den für einzelne Gebiete des Elsasses stark aufregenden Ereignissen des Frühjahrs und Sommers 1504.

Erneut setzen vorerst die österreichischen Werbungen ein. König Maximilian wendet sich direkt in einem vom 18. April aus Augsburg gesandten Schreiben an Mülhausens Rat mit der Aufforderung, den langdauernden Verhandlungen ein Ende zu machen, zwei bevollmächtigte Gesandte zu senden, um den geplanten Bund endlich zur Wirklichkeit erstehen zu lassen.[1]) Aber wiederum erfolgt eine Unterbrechung. Der bayrische Erbfolgekrieg bricht mit voller Gewalt dazwischen. In Nordtirol, in ganz Bayern bis zum Nordgau, sowie im grössten Teile der Rheinpfalz tobt der mit grausamer Erbitterung geführte Kampf.[2])

Für uns kommen nur die Mülhausen als Glied der Reichslandvogtei Hagenau berührenden Ereignisse in Betracht. Diese unterstand als Reichslehen dem Kurfürsten Philipp von der Pfalz. Für den von den streitenden Parteien als Schiedsrichter angerufenen König bot sich nun die lockende Aussicht auf den Wiedererwerb jener alt österreichischen Landschaft, welcher Umstand Maximilian in die Reihen der Gegner des Pfälzers führte. Er ging mit aller Schärfe vor und verstand es schliesslich in rücksichtslosester Weise, seine Hausinteressen zu sichern. Der am 4. Mai erklärten Reichsacht über die Pfälzer folgte am 27. des gleichen Monats die Einziehung der Landvogtei ans Reich und zwar mit der unverkennbaren Nebenabsicht, sie dem Hause Oesterreich für alle Zeiten zu sichern. Dem schloss

---

[1]) Cart. de M. IV No. 1934.

[2]) Vgl. Ulmann „Kaiser Maximilian I.", Bd. II, Kap. 4; Huber „Geschichte Oesterreichs" III, S 360 ff.

sich dann noch die Eroberung der dem Elsass benachbarten Ortenau an.

Es lässt sich unschwer ausdenken, welch mächtige Erregung die zur Landvogtei gehörigen zehn städtischen Gemeinwesen im Elsass angesichts dieser umwälzenden Tatsachen ergriff. Drohte doch nichts geringeres als eine endliche Abhängigkeit von Oesterreich. Besonders gefährlich konnte das dem von Maximilian so sehr begehrten Mülhausen werden. Eine Flut von Schriften geht von Stadt zu Stadt mit allerlei Plänen, Verhaltungsmassregeln, Gesuchen um Rat usw. Der Bischof von Strassburg beruft eilends auf den 9. Juni einen Tag der niederen Vereinigung zu Vermittlungsratschlägen und bittet sogar das längst untreue Basel um seine Mitwirkung.[1]) Dessen Boten beraten aber schon mit den Eidgenossen über Vermittlungspläne, ja sein Rat setzt sogar im Juli eine neunköpfige Spezialkommission für diese „seltsamen Läufe" ein.[2]) Und was die Eidgenossen, was die niedere Vereinung anstrebte, das war auch der Zweck aller von den Ständen der Reichslandvogtei Hagenau abgehaltenen Tagungen im Mai bis Juli.[3]) Doch da war nichts mehr zu vermitteln, wie Alle bald gemerkt haben werden, zumal die Vertreter des Königs, Dr. Konrad Stürtzel v. Buchheim, und der kgl. Sekretär Niklaus Ziegler, ihnen das wiederholt klarmachten und von den Ständen der Landvogtei nichts anderes annehmen wollten als die bestimmte Anerkennung des neuen Herrn. So musste schliesslich der letzteren ganzes Sinnen und Trachten sich darauf beschränken, wenigstens ihre Stadtrechte und Freiheiten vor Vergewaltigung zu sichern.

Am längsten sperrte sich Mülhausen gegen den neuen österreichischen Kurs. Erst am 13. Juli erklärte es sich mit

---

[1]) S. dessen freundlich gehaltenes Absageschreiben im St.-A. B. Miss. 22, S. 293.

[2]) St.-A. B. Ö.-B. VII, S. 103.

[3]) Akten dazu im St.-A. M. No. 2780—2785. Dr. K. Stürzel an Schlettstadt, 5. Aug. 1504. — Schlettstadt an Colmar, 6. Aug. — Credenzbrief für die Mülhauser Gesandten vom 12. Aug. — Maximilian an alle Glieder der Reichslandvogtei, 12. Aug. — Hagenau an Oberehnheim, 12. Aug. — Colmar an Mülhausen, 15. Aug. Vgl. dazu Cart. de M. IV No. 1935, 1937 ff. Dazu einige in gleichzeitigen Copien vorliegenden Akten im St.-A. B. „Mülhausen D 2."

der Handlungsweise der andern Städte der Dekapolis einverstanden. Jedoch nicht, ohne noch einmal ausdrücklich die Garantie zu fordern, dass sich der König „mit gnugsamen „brieffen und sigel“ verschreibe, „die statt Mulhusen by allen „iren fryheitten, alten herkommen unnd gebruch by dem „heiligen romischen rich, *on wyther besweryd unnd nuwerung* „zu hanthaben und daby bliben zu lassen.“ Am 18. Juli erfolgte von Ulm aus die offizielle Einsetzung Caspars v. Mörsberg als Unterlandvogt in der Reichsvogtei durch den König. Maximilian behielt sich selbst das Amt des Oberlandvogts vor. Was folgte, waren noch reine Formalitäten, die am 19. August in Hagenau durch die gegenseitige Eidesleistung des neuen Unterlandvogts und der zur Reichsvogtei gehörigen Stände ihren offiziellen Abschluss fanden. Denn dass die Dekapolis auf die vom König eingereichte Geldforderung von 10--20,000 fl., die nachträglich auf 8000 vermindert wurde, nicht einging, ist begreiflich. Mülhausens Ungehorsam in dieser Sache ist uns sogar deutlich bezeugt. Deswegen tauchte auch in diesen Tagen mit grösserer Bestimmtheit als im Vorjahre das Gerücht auf, Maximilian beabsichtige die ungehorsame Stadt zu belagern und zu strafen. Da zeigte es sich aber, welch wachsames Auge man bei den Eidgenossen auf das um seine Selbständigkeit kämpfende Gemeinwesen hatte. Keine geringere Macht als Bern interpellierte den König schriftlich wegen solcher Pläne, wurde aber durch des Königs Antwort vom 4. September von der Grundlosigkeit der Gerüchte überzeugt.[1])

Die eidgenössische Partei in Mülhausen mochte sich freuen an Berns kernigen Worten: Sollte es zu dieser Belagerung kommen, „so besorgen wir, dass solichs nit on „mergklich unruw unnd widerwillen unnser eidtgnoszschafft „mocht bescheen unnd villicht understaunden werden, die„selben von Mulhusen nit ze verlossen, daher dann abermals „treffenlich uffrur und widerwertigkeit zu verderbung lannd „unnd lut wurd entspringen“ u. s. w. — Besorgten Ratsmitgliedern aber musste des Königs Beteuerung, „dass sich „dieselben von Mulhusen gegen unns und dem heiligen riche

[1]) St.-A. B. Mülhausen D 1, auch Cart. de M. IV No. 1945 u. 1946.

„gantz gehorsamlich halten, darumb wir inen mit sunderm „gnaden geneigt sin unnd unnser will und gemůt nye ge„wesen und noch nit ist, wider sy ichts widerwertigs zu „handlen oder fur zu nemen . . . . . gar tröstlich klingen.“ Aus all dem konnten aber erfahrene Ratsmitglieder wieder aufs neue erkennen, woher in Fällen der Not wirklich Hilfe zu erhoffen sei, und manchem bisher eidgenössischen Einflüssen abholden Bürger muss diese eidgenössische, wohl durch Basel angeregte Intervention in der Folgezeit recht eindrücklich geblieben sein.

Dass der König in diesen bewegten Zeiten Mülhausen nicht auch noch mit dem schwebenden Bundesschluss behelligte, war jedenfalls sehr angebracht. Mit Drohungen, das musste er allmählich eingesehen haben, war der Widerspenstigen nicht beizukommen. Wie viel Mühe hatte es allein gekostet, dieses Mitglied der Dekapolis zur Anerkennung des neuen Zustandes in der Reichsvogtei zu bringen! Daher wurden auch die, wie wir sahen, im April dieses Jahres 1504 neu angeknüpften Bundesverhandlungen während allen folgenden Monaten mit keinem Worte erwähnt und fanden auch ihre Fortsetzung erst im Frühjahr 1505. Zu spät! Denn inzwischen waren mit verheissungsvolleren Werbungen, als Nebenbuhler der Oesterreichischen, die Basler auf den Plan getreten, sie, die im Wettstreit der Meinungen und Parteien die schliesslichen Sieger werden sollten.

Von einem eigentlichen schriftlichen Gesuch Mülhausens, mit Basel in einen Bund zu kommen, findet sich nirgends etwas. Es muss mündlich erfolgt sein und dazu boten die in den Jahren 1504 und 1505 immer zahlreicher werdenden Besuche mülhausischer Räte in Basel reichlich Gelegenheit. Mehrfach finden wir von jetzt an auch baslerische Vertreter in der Nachbarstadt.[1]) Stoff zu Meinungsaustausch hatten beide Städte zur Genüge. Bald war von den noch im Herbst 1504 durch Maximilian im ganzen Elsass angeordneten Massnahmen gegen die infolge des Krieges entsetzlich überhand nehmenden Strauchdiebe die Rede, bald von den Streitigkeiten Basels mit Ulrich von Habsberg, dem Rheinfelder-

[1]) W.-A.-B. S. 867, 871, 876, 880, 884, 885, 891, 893, 898, 900—902, 904, 908—910, 912, 914 u. 915.

vogt. Oder dann von dem um die Weihnachtszeit 1504 mit aller Wahrscheinlichkeit auftretenden Gerücht von einem wegen des Grafen v. Tierstein bevorstehenden Einfall der Solothurner in den Sundgau und den deshalb von den österreichischen Räten angeordneten Tagungen der niederen Vereinung in Colmar. Auch von Rechtshändeln Mülhausens mit österreichischen Junkern, welche Beschwernisse der Stadt, dank ihrer Abneigung gegen Oesterreich, um diese Zeit wieder in grösserem Umfange erstehen, wird gesprochen.[1])

Als Verhandelnde und Ratgeber treten uns im unmittelbaren Verkehr mit den Mülhausern Niklaus Rüsch und Heinrich v. Sennheim entgegen, beide Mitglied der im Juli des Vorjahres für die unruhigen Zeiten eingesetzten Neunerkommission und in hohem Ansehen in der Basler Bürgerschaft. Sie sind es, die die gesamte Korrespondenz mit Mülhausens Rat, der meistens durch den Bürgermeister Ulrich Gerber und den Stadtschreiber Hans Oswald v. Gamsharst vertreten wird, unter den Händen haben. Es scheint, dass man anfänglich alles Offizielle ängstlich zu vermeiden suchte, offenbar, um starkem Misstrauen der österreichischen Regenten in Ensisheim und der österreichischen Partei in Mülhausen entgegenzutreten.

In Rüsch's bei der Elenden Herberge gelegenen Privatwohnung treffen sich die Verhandelnden. Aber nur die Frucht dieser wohl schon längere Zeit stattfindenden heimlichen Zusammenkünfte tritt uns plötzlich vor Augen. In die einzelnen Vorgänge ihres Reifens vermögen wir nicht mehr zu sehen. Was ihr Wachstum aber beschleunigte, ist

[1]) Vgl. zu den aufgezählten Punkten: nied. Vereinigung a. a. O. 543 ff und die Andeutungen in folgenden Briefen: der Stadtschreiber v. Mülh. an Nikl. Rüsch v. Basel, 25 Nov. 1504 im St.-A. B. Mülhausen A 1 fol. 4. — Landvogt im Unterelsass und Räte und Statthalter im Oberelsass zu Ensisheim versammelt an Mülh., 23. Dez. 1504 im St.-A. M. No. 2794. Nikl. Rüsch und Heinr. v. Sennheim an B.-M. und Rat von Mülh., 29. Dez. 1504. Ebenda No. 2795 (mit unrichtigem Datum s. Anmerkg. 2, S. 343). Ferner die Einberufung eines Tags der nied. Vereinigung nach Schlettstadt durch Bischof Albrecht von Strassburg, 14. Jan. 1505 im St.-A. Str. AA 1542, fol 55. Derselbe in ähnl. Sache an Strassburg, ebenda AA 1542, fol. 56 und AA 1528, 31. Jan. 1505. Endlich die Einladung Mülhausens zu einem Rechtstage in Ensisheim wegen Junker Jörg von Sulz durch Konrad Schütz, Hof- und Landschreiber im Elsass, 27. März 1505 im St.-A. M. No. 2805, vgl. auch E.-A. III² No. 208 unter b. Tag zu Baden, April 2.—7.

uns bei der Betrachtung der bisherigen Ereignisse klar geworden.

Noch handelt es sich aber bei den am 11. April 1505 getroffenen Vereinbarungen beider Parteien nicht um einen Bundesvertrag mit Brief und Siegel. Ein *mündliches* Abkommen ist es, das am genannten Tag Niklaus Rüsch's Gäste, der Mülhauser Bürgermeister Ulrich Gerber, der Stadtschreiber Hans Oswald v. Gamsharst und Hans Gerhart, Meister der Schneiderzunft, mit den baslerischen Vertretern Bürgermeister Wilhelm Zeigler, Niklaus Rüsch, Heinrich v. Sennheim, Hans Hiltprand und Michel Meier treffen.[1])

Erst brachten die Mülhauser ihre Anträge in vier Punkten gefasst vor:

1. Ist Basel in Kriegsnot, so sollen seine Feinde in Mülhausen keine Heimstatt finden, und es werden die Mülhauser der bedrängten Stadt nach Kräften beistehen.

2. Mülhausen schliesst kein Bündnis und eröffnet keine Fehde ohne Basels Wissen und Willen.

3. Kommt Mülhausen in Kriegsgefahr, so steht ihm ein förmlicher Bundesschluss mit Basel offen. Zur Zeit, so heisst es weiter, sei ein engeres Bündnis noch ungelegen. Falls aber Mülhausen, wie das der König schriftlich schon angekündigt habe, weiterhin „angestrenngt unnd ersucht" werde, so stehe dem nichts im Wege.

4. Das Reich, die Reichslandvogtei und alle bisherigen Bundesschlüsse werden vorbehalten.

Gegen wen diese Abmachung sich richtet, ist unverkennbar. Beizeiten sehen wir die führenden Häupter Mülhausens an der Arbeit, für den vorauszusehenden Konflikt mit der österreichischen Macht eine Hintertüre offen zu halten. Basels Vertreter hinwiederum hatten keinen Grund, so weitgehende Anträge der benachbarten Stadt von der Hand zu weisen. Eine treue Wahrerin baslerischer Interessen mitten im österreichisch-elsässischen Gebiete zu haben, war äusserst wertvoll, sowohl im Hinblicke auf die unentbehrlichen Handelsbeziehungen Basels und der hinter ihm stehenden Eidgenossen zu dem reichen und fruchtbaren Elsass,

---

[1]) St.-A. B. Mülhausen D3.

als auch angesichts der noch immer nichts weniger als abgeklärten Verhältnisse zwischen Basel und Oesterreich.

Daher werden als Endresultat die genannten Punkte, ohne den vierten, der vorläufig Meinungsverschiedenheiten wachgerufen hatte, von beiden Teilen angenommen und treulich zu halten gelobt „zu merung, uffenthalt und handt-„habung guts frydens unnd getruw fruntlicher nachpurschaft; „*allein mundtlich*“, doch so, dass beiderseits die Abmachung bestehen solle, wie wenn Brief und Siegel darüber vorhanden wären.[1])

Diese, für die Geschichte der damaligen Zeit gewiss vereinzelt dastehende originelle Art einer rein mündlichen Verständigung zwischen zwei städtischen Gemeinden wurde ein volles Jahr in Kraft erhalten, bis bedrohliche Ereignisse eine Veröffentlichung dieser geheimen Abmachungen erzwangen und deren Ersatz durch einen förmlichen Bund nötig machten.

Als hätte der König durch Zuträger genaue Kunde von den Umtrieben der Mülhauser bekommen, liess er, fast zur gleichen Zeit der ebenerwähnten Baslerverhandlungen, ein Schreiben an Mülhausen ausgehen. Er erinnert darin an das immer noch unerledigte Bundesprojekt, das man bis auf seine in Aussicht gestellte Ankunft im Elsass habe ruhen lassen. Diese sei nun erfolgt, und er ersuche daher den Rat um die Abfertigung bevollmächtigter Vertreter nach Hagenau.[2]) Jetzt mussten die führenden Häupter Mülhausens alle Klugheit zusammennehmen, um des Königs Ungnade zu vermeiden und das gefährdete Staatschiff dennoch zwischen allen Klippen hindurch in den heimlich gewünschten sicheren Port zu bringen. Am 20. April geht an Niklaus Rüsch und Heinrich v. Sennheim ein Schreiben Ulrich Gerbers und Hans Oswald v. Gamsharst's ab. Es enthält eine Kopie des ebengehörten königlichen Begehrens und teilt die mül-

---

[1]) Die Heimlichkeit dieser Abmachungen ist auch dadurch bezeugt, dass die Mülh. Vertreter nicht nach damaliger Sitte offiziell von der Stadt mi Schenkwein beehrt werden. Das W.-A.-B. verzeichnet für diese Aprilwoche keinen Eintrag dieser Art.

[2]) Nach den Itinerarien Maximilians a. a. O. S. 364 u. 365 befindet sich der König vom 4.—13. April in Hagenau, 14.—16. April in Weissenburg und vom 18. April bis 7. Mai in Strassburg.

hausische Antwort an den König mit, dem man darzutun gedenke, wie Mülhausen bereits dreifach an S. M. gekettet sei, als Reichsstadt, als Mitglied der niederen Vereinigung und endlich als Glied der königlichen Landvogtei Hagenau. Vielleicht, so fügen die Schreiber bei, könnten Gewitzigte noch mehr aus diesen Gegengründen herausschlagen, und sie bitten daher ihre Freunde um die Mitteilung, wie man die genannten Punkte am „glimpflichsten" darlegen könne.[1]) Ob die Basler antworten, ist nicht ersichtlich.

Vier Tage nachher sehen wir den Bürgermeister Gerber und den Stadtschreiber einen schweren Gang nach Strassburg tun, wo der König sich mit seinem Stab von Räten zur Zeit aufhielt. Ein gar freundliches Entgegenkommen durften sie ihrem bisherigen ablehnenden Verhalten gegenüber den königlichen Wünschen nicht erwarten. Dass man ihnen aber, wie sich gleich zeigte, auf königlicher Seite mit solcher Geringschätzung begegnen werde, das hatten sie denn doch nicht voraussehen können. Der ausführliche Bericht des Stadtschreibers gestattet uns einen genauen Einblick in den Gang der Verhandlungen.[2])

Am Donnerstag, den 24. April 1505 langten die Boten abends in Strassburg an, woselbst sie gleich von Cyprian v. Serntein wegen ihrer Vollmachten ins Verhör genommen wurden. „Daruff wir geantwurt, wir syen innhalt der K^n^. beschribung abgefertigt." Tags darauf verzieht sich der König, der wohl den ungünstigen Ausgang vorausahnte und sich einer solchen Niederlage nicht persönlich aussetzen wollte. Er überlässt das Feld seinen Räten und nun beginnt die Schikane. Auf den Mittag desselben Tags sind die Gesandten vor die kgl. Räte bestellt. Vergeblich warten sie bis fünf Uhr, um dann endlich vorgelassen zu werden und zwar bloss zur abermaligen Beantwortung der schon am Vorabend gestellten Frage nach ihren Vollmachten. Die Antwort wird aber den Gesandten abgeschnitten mit dem

---

[1]) St.-A. B. Mülhausen D1.

[2]) Cart. de M. No. 1948, das Datum sollte genauer lauten 24.—26. April. In „Le vieux Mulhouse, documents d'Archives publiés par les soins d'une commission d'études historiques II S. 108" wird diese Episode unrichtigerweise dem Jahre 1506 zugewiesen.

Bemerken, es sei jetzt zu spät, sie möchten morgen früh um 7 Uhr wieder kommen! Die Mülhauser Vertreter werden wohl einen merkwürdigen Blick miteinander gewechselt haben, als sie den Verhandlungssaal verliessen. Dieses mehr oder weniger polizeiliche Verhör sollte die Einleitung zu einem freundschaftlichen Bundesvertrag mit Oesterreich sein? — Der Entscheidungstag brach an. Jetzt endlich lässt man die Gesandten zu Worte kommen, die nun ausführen, sie hätten Befehl, die königlichen Anträge anzuhören und darauf, was die alte Frage einer Vereinung betreffe „endtlich und beslieszlich antwort zu geben.“ Zugleich geben sie ihrem Bedauern Ausdruck, nicht persönlich mit S. M. verhandeln zu können; dann werden sie entlassen. Nach geraumer Zeit werden sie in den Garten gerufen, wo zwei Räte alsbald vergebliche Bemühungen anstellen, Anträge aus den Mülhausern herauszulocken, die erneut darauf beharren, gerade zur Kenntnisnahme königlicher Anträge hieher gekommen zu sein. Dann müssen sie Rede stehen über die bisherigen Verhandlungen, was sie auch tun und in Abschrift die uns bereits bekannten österreichischen Bundesanträge[1]) und -bedingungen unterbreiten. Nach langer Pause erscheinen die beiden Räte wieder in Begleitung des bekannten königlichen Rats Dr. Heid. Dieser entwickelt nun „mit vil glatten worten“, es sei noch des Königs Begehr, in die besagte Vereinung mit Mülhausen zu kommen, streicht auch nach Möglichkeit alle Vorteile einer solchen Verbindung heraus. Aber der Mülhauser Antwort ist längst gemacht. Sie entwickeln die uns bereits bekannten Gegenbeweise, dass sie mit dem königlichen Herrn bereits dreifach verbunden seien, fügen die Bitte um gütiges Belassen dieses Zustandes bei und schliessen mit dem Versprechen, alles tun zu wollen, um gehorsam beim Reich und in freundnachbarlichem Verhältnis zur österreichischen Landschaft zu verbleiben. Aber Dr. Heid gibt sich mit diesem Bescheid nicht zufrieden und legt den Gesandten mit „allerlei hitzigen Worten“ ans Herz, die Sache besser zu überdenken. Er wolle nicht hintendrein von der Mülhauser Bürgerschaft, wenn die einmal von den

[1]) Eine Kopie der österr. Bundesbedingungen im St.-A. B. Mülhausen **A** 1 fol. 2; vergl. Anmerkung 1, Seite 339.

grossen Vorteilen des Bundes Kenntnis habe, den Vorwurf hören, die königlichen Räte hätten „solich güttet gehindert unnd abgeslagen.“ Am Mittag will er abermals Audienz erteilen und nochmals Antwort hören. Die Mülhauser Gesandten schicken sich geduldig in den Aufschub, betonen aber jetzt schon, befehlsgemäss keine andere Antwort geben zu können.

Nun folgt der bewegte Schlussakt, mittags von ein Uhr an. Die Mülhauser beharren natürlich auf ihrer am Morgen gegebenen Antwort und bitten um Entlassung. Der Bescheid, so entgegnet Dr. Heid, sei von Stund an dem König nachgesandt worden; sowie dessen Antwort einlaufe, werde man sie entlassen. „Und daby redt doctor Heid mit vil tratz„lichen worten uff meinung, als ob *wir* und etliche der „räten zu Mulhusen solichs gehandelt unnd wer die gemeynde „des nit underricht, unnd er wolt sine öugen daran setzen, „wo er under der gemeynd zu Mulhusen wer, er wolt der„masz mit inen reden, dass sy solichs nit abslügen. Darzu „wir redten, dass wir solichs wol liden möchten; und umb „daz aber wir in diser sach nit verdacht würden, begerten „wir, dass der K. rete zu Enszisheim gen Mulhusen ver„ordent (würden), zu erfaren, was uns hierinn bevolhen wor„den were. Da wurd man ungezwifelt hören, ob wir anders „dann uns bevolhen gehandelt (hätten).“ Sie seien gerne bereit, diese Ansicht der königlichen Räte ad referendum zu nehmen, um sich von jeglichem Verdachte zu reinigen. Und wie nun die Gesandten Beschwerden über ungehörige Eingriffe der österreichischen Nachbarn in der Stadt Freiheiten vorbringen, da „snawt“ sie Dr. Heid mit hitzigen Worten an, die Freiheiten seien null und nichtig! Und den Stadtschreiber herrscht er an: „Ir wissent nützit davon, wo hand „irs gelesen? Ich wiszt üch wol andere geschrifften zu zeigen; „die fryheitten sind bose gewonheiten, man sol sy abthun, „des hat K. M. wol macht. Predigend ir der gemeynd also „vor!“ — Sein Zorn ist angesichts der nun bald acht Jahre dauernden vergeblichen Unterhandlungen mit der selbstbewussten Stadtvertretung erklärlich. Unerklärlich aber ist, wie dieser königliche Anwalt glauben konnte, auf solche Weise eine Stadt zum Anschluss an die königlichen Ge-

biete zu gewinnen, während er im gleichen Atemzuge die geheimsten Absichten der Regenten im Elsass unklug verriet. Nun wussten die Gesandten übergenug, was sie von dem so gerühmten Bundesgenossen zu erwarten hatten, und da in den Verhandlungen doch keine Einigung erzielt werden konnte, so verabschiedeten sie sich baldigst.

Die Folgen dieser erregten Auseinandersetzung zeigten sich unmittelbar darauf in einem wilden Auflauf in Mülhausen am Auffahrtstage, dem 1. Mai. An diesem Tage hielt die Metzgernzunft ein Gesellennachtmahl ab. Da hört man plötzlich einige Edle mit ihren reisigen Knechten vorbeireiten, was einen der Zünfter zum Spottrufe: „Hechtlihan! Hechtlihan!“[1]) veranlasst. Ein Reisiger antwortet mit dem schweren Fluche: „St. Veltin solle sie alle in ihrer Stube „anstossen“. Ein Wort gibt das andere und wie nachher die Zünftler im Freien Steinstossen und unter den Zuschauern auch jene Edlen sich einfinden, da wird jener reisige Knecht vom Zunftmeister Martin Brüstlein zur Rede gestellt und geprügelt. Daraufhin Waffenlärm. Einige Edle fliehen, andere ziehen vom Leder. Aber die Bürger sind übermächtig und treiben die Adligen in ihre Wohnungen. Die Folge war, dass die meisten, die noch in der Stadt Wohnsitz hatten wie z. B. Junker Ludwig v. Andlau und sein Sohn unter heftigem Protest und mit Schmähungen auf den Rat, Mülhausen für immer verliessen. Nicht genug damit.

Am Pfingstsonntag findet der Bürgermeister an seinem Kirchenstuhl ein sehr derbes Pasquill angeheftet vor. Mit rohen Strichen ist neben der unbestimmbaren Unterschrift P. v. H. ein Galgen gezeichnet. Ergrimmt berichten die Stadtväter diese neue Schmach an ihre Basler Freunde Rüsch und Sennheim und erzählen den Verlauf des eben geschilderten Aufruhrs, als dessen Folgen sie das Schmähgedicht ansehen. Ergötzlich mutet uns in ihrem Brief der philosophisch beschauliche Gedanke an: Es sei das ja die natürliche Eigenschaft des Neides; wo der einmal Wurzel fasse, da mehre er sich von Tag zu Tag, obwohl kein Regen drauf falle. Die Basler kargen natürlich nicht mit ihrem Beileid,

[1]) Die Bedeutung dieses Ausrufs konnte ich nicht ermitteln.

bitten um Abordnung mülhausischer Vertreter nach Basel oder Ansetzung eines Tags nach Mülhausen, da man über solche Dinge klugerweise nur mündlich verhandeln soll. Tröstend fügen sie bei, es sei in Basel seinerzeit ganz ähnlich zugegangen und mehr als ein Schmähgedicht ans Ratshaus geheftet worden, „aber kein tonner danach gangen." Man müsse nur die Ruhe nicht verlieren und einfach gute Wacht halten. Gott werde alle Dinge zu seiner Zeit zum besten führen.[1]) Soweit der alte Rüsch, der fromme Gönner der Basler Karthause.

Das Baslerregiment bewies aber neben dieser biederen Gottergebenheit und äusserlich zur Schau getragenen Ruhe ein sehr reges Interesse an Mülhausens Geschicken. Am 14. Mai erschien die gewünschte Mülhauser Gesandtschaft in Basel. Das Resultat ihres Besuches liegt uns in einer Erkanntnis beider vollzählig versammelter Räte Basels vor. Danach erhalten die Dreizehnerherren volle Gewalt, *der Stadt Mülhausen ein Verständnis, Bündnis oder Burgrecht anzutragen.* Der Rat darf das von den XIII in dieser Sache als gut Erkannte nicht umstossen, sondern soll getreu zu dem einmal festgesetzten Ergebnis der Werbungen stehen.[2])

Wie schlau hatten es nun die beiden Stadtobrigkeiten verstanden, allfälligen österreichischen Beschwerden gegen Mülhausens zweideutiges Spiel die Spitze abzubrechen! Als scheinbare Werberin tritt hier Basel auf, obschon die obenerwähnte Gesandtschaft unzweifelhaft *zuerst* mit einem Bundesantrag Mülhausens herausgerückt sein muss, wie das ja im mündlichen Abkommen des Vorjahres vorgesehen worden war. Auch hatten die jüngsten Erlebnisse dem Mülhauser Rate ein solches Vorgehen als einzig rettende Möglichkeit nahegelegt und ihm zugleich die vorwiegende

---

[1]) Das Schreiben der Mülhauser nebst dem Schmähgedicht (dessen Wortlaut s. *Beilage 1*) im St.-A. B. Mülhausen A1, fol. 5. Die baslerische Antwort im St.-A. M. No. 2810. 12. u. 13. Mai 1505, vgl. auch J. Henric-Petri a. a. O. Ausgabe 1896 S. 152.

[2]) Diese Erkanntnis ist verzeichnet am Ende des Abschieds über das am 11. April 1505 zwischen Basel und Mülhausen getroffene mündliche Abkommen im St.-A. B. Mülhausen D 3, datiert Mittwoch in der Pfingstwoche 1505, Mai 14. Die Anwesenheit der Mülhauser bezeugt das W.-A.-B. S. 885.

Gesinnung der Bürgerschaft gezeigt. Der Plan eines Bundes mit Basel musste auf fruchtbaren Boden fallen.

Zum ersten Male hatte die Mülhauser Bürgerschaft ihren wahren Gefühlen Luft gemacht. Nicht österreichisch, *unabhängig* wollten sie sein und bleiben. Die Anhänger eines Bundes mit Basel hatten jetzt leichtes Spiel, die gegen die Edlen und die österreichischen Räte ergrimmten Bürger für ihre Absichten zu gewinnen. Der Gedanke gewinnt auch sogleich Gestalt. Zum ersten Male erfolgt vor versammeltem Rate in Mülhausen die offene Frage und zugleich eine *erste Abstimmung* über einen durch Brief und Siegel zu bekräftigenden Bund mit Basel. Von 35 Stimmenden sind 27 dafür.[1]) Diese im Juni vor der Ratserneuerung erfolgte Abstimmung ist die Folge von in Basel kurz vorher weiterhin gepflogenen Verhandlungen einer Mülhauser Gesandtschaft. Gestützt auf die von der überwiegenden Mehrheit ausgesprochene Meinung, konnten jetzt die leitenden Häupter am 27. d. M. ihre Basler Freunde ersuchen, auf Grund der früher abgeredeten Artikel „eyn meynung und form" nach dem „allerglimpfflichsten" abzufassen, damit ihre Vertreter die Verhandlungen in Basel selbst, oder, sofern das nicht beliebe, auf schriftlichem Wege fortsetzen könnten. Am folgenden Tage bitten aber die Basler wegen der Abwesenheit vieler Räte um einen mehrwöchentlichen Aufschub, ergänzen aber am 1. Juli diese Antwort dahin, das Gesuch sei vor die XIII gebracht worden, die ihren Entscheid sobald wie möglich schriftlich oder mündlich dem Mülhauser Rate mitteilen würden.[2])

Am 2. August ist das Projekt bereits so weit gediehen, dass ein *erster Entwurf* vorliegt, wie Bürgermeister Wilhelm Zeigler anstatt der bisherigen Schreiber Rüsch und Senn-

[1]) Dies ist die in den Anm. zu Nr. 1962 im Cart. de M. IV, S. 437 erwähnte erste Abstimmung, die zirka Mitte Juni (*vor* der Regimentserneuerung) zu setzen ist. Die Notizen über diese Spezialabstimmungen (im St.-A. M. Nr. 2856, alle nur unter dem einzigen Datum 10. Juni 1506 vereinigt) sind leider nicht datiert. Der Gang der Ereignisse stellt aber die im Folgenden gegebene annähernde Datierung als sicher hin.

[2]) Der Mülhauser Rat an Niklaus Rüsch und Heinrich von Sennheim. Freitag nach Joh. Bapt. 1505, Juni 27, im St.-A. B. Mülhausen D 3. — Der Basler Antworten an Mülh. 1) Juni 28. und 2) Juli 1. im Cart. de M. IV, Nr. 1949 und 1951.

heim den Mülhausern mitteilt. Und schon am Abend des 5. August reiten die baslerischen Boten Heinrich Einfaltig, Hanns Stoltz und der Stadtschreiber in Mülhausen ein, woselbst sie mit allen Ehren empfangen werden und am folgenden Tage dem Rate den Entwurf vorlegen.[1])

Unterbrechen wir hier kurz den Gang der Ereignisse durch einen Blick auf diesen ersten Entwurf, wobei gleich noch bemerkt sei, dass eine genauere zeitliche Festsetzung der bis zum Bundesschlusse entstehenden drei Entwürfe nur noch annähernd möglich ist.

Der hier am 2. August 1505 vorliegende erste Entwurf ist unvollendet und weist im Gegensatz zu seinen Nachfolgern insofern eine andere Gestalt auf, weil er ein *Burgrecht* ist.[2]) Das ist erklärlich. Da die Mülhauser den Baslern hinsichtlich der Bundesart die Wahl frei gelassen hatten, so lag es für die Führer des noch jungen eidgenössischen Staatsgliedes nahe, nach dem Beispiel anderer eidgenössischer Orte vorzugehen und die hilfe- und schutzsuchende Stadt in ein Burgrecht aufzunehmen. Die breite Einleitung des Entwurfs setzt diese Absicht zunächst fest; dann folgen erläuternde Artikel über:

1. die Kriegshilfe seitens Basel;
2. die Behandlung beidseitiger Gegner;
3. das Verbot des eigenmächtigen Kriegführens durch Mülhausen;
4. die Verpflichtung Mülhausens, auf Wunsch seines Gegners vor die Eidgenossen oder Basel zum Rechtsaustrag zu kommen, bei Verlust der fernern Mitwirkung Basels in der eigenmächtig fortgesetzten Fehde;
5. das Verbot freien Bündnisrechtes für Mülhausen;
6. die Verpflichtung Mülhausens zum Einschliessen Basels bei allfälligen Friedensschlüssen;
7. die Kriegshilfe seitens Mülhausens;

---

[1]) Zeiglers Brief im St.-A. B. Miss. 23/57. W.-A.-B. S. 198, Botenzehrung und Reitgeld an die hiergenannten Boten.

[2]) Vgl. B. U.-B. IX, Nr. 331. Er ist dort nicht wiedergegeben, s. deshalb *Beilage 2*. Das B. U.-B. zählt 5 Entwürfe; ausser dem hier in Frage stehenden I. (= E 5) sind die zwei andern E 1 und E 3 sowie E 2 und E 4 einfach in doppelter Ausfertigung, d. h. Konzept mit Korrekturen und Reinschrift.

8. den Quartierbezug baslerischer Mannschaft in Mülhausen während Kriegszeiten;
9. das Schiedsgericht:
   a) in Streitfällen zwischen den Städten,
   b) in Streitfällen zwischen einzelnen Bürgern,
   c) in Streitfällen zwischen Bürgern und Untertanen,
   d) in andern Streitfällen;
10. die Zusicherung gegenseitigen feilen Kaufs und das Verbot neuer Zölle;
11. die Regelung neuer Bürgeraufnahmen.

Dann folgen die Schlussätze gegenseitigen treuen Haltens des ewigen Burgrechts, die aber hinsichtlich der Vorbehalte unvollendet sind.

Soviel in Kürze über den Inhalt. Man erkennt leicht das Provisorium in der teilweise unlogischen Anordnung einzelner Artikel. Wann nun nach der erwähnten Mülhauser Tagung beiderseitige Vertreter zu eingehenderer Aussprache über den ersten Entwurf zusammenkamen, ist nicht mehr genau festzustellen. Im September kam der Mülhauser Rat, wie er entschuldigend am 10. d. M. den Baslern berichtet, überhaupt erst dazu, sich mit dem Entwurfe zu befassen.[1]) Wie aber späteren Andeutungen zu entnehmen ist, behagte bald das vorgeschlagene ewige Burgrecht nicht: sei's, weil man in zu grosse Abhängigkeit von Basel zu kommen fürchtete, oder weil man in Basel die Befürchtung hegte, bei den andern eidgenössischen Orten Anstoss zu erregen und deren Erlaubnis zum Abschluss des Burgrechts nicht zu erhalten. Ausserdem waren den Mülhausern allzuviele Pflichten zugedacht, für die eine Gegenpflicht Basels nirgends erwähnt wird.

Immerhin scheint eine Konferenz beider Parteien stattgefunden zu haben, den spätern Einfügungen im Konzept nach zu schliessen. Das Endergebnis muss aber doch die völlige Verwerfung des ewigen Burgrechts gewesen sein,

---

[1]) St.-A. B. Mülhausen D 3, Mittwoch nach Nativ. Mariæ Sept. 10. mit lat. Cedula: „Hodie tractata est causa nostra de qua post modicum pensum (?) habebitis, quare rogamus dilationem patienter ferre. Et si quæ nova sunt apud vos — ut dicitur — nobis præsenti Tabellario intimare velint (sic) etc. Burgimagister & prothonotarius.

mithin die Abfassung eines *zweiten Entwurfes*, der dafür ein *ewiges Bündnis* vorsah, freilich unter Verwendung mehrerer Artikel des Burgrechtsentwurfs.

Aber die Zeitereignisse, denen wir uns vorerst wieder zuwenden, liessen eine schnelle Erledigung dieser Bundesfrage nicht zu.

Am 6. Juli war es in Mülhausen abermals zu einem gewaltiglichen Auflauf gekommen auf die Kunde hin, man habe einigen Bürgern auf der Kirchweih zu Rüedisheim übel mitgespielt, sie auf den Kirchhof getrieben und einige schwer verwundet. In einem Augenblick sammelte sich die erzürnte Bürgerschaft in voller Wehr, so dass, als Bürgermeister und einige Räte ruhestiftend eingreifen, schon über 400 Mann ausserhalb der Tore versammelt waren und sich nur mit grösster Mühe von einem sofortigen Rachezug abhalten liessen, trotzdem vor ihren Augen die bedrohten Mitbürger heil, d. h. mit geringfügigen Verletzungen zurückkehrten.[1])

Beidseitig waren dem gemeinen Manne die Augen aufgegangen. Die Untertanen der österreichischen Herrschaft beachteten natürlich nicht, dass Mülhausen eigentlich nur seine Reichsunmittelbarkeit behaupten wollte. Man hielt das Gebahren der Stadt, ihre plötzliche Schwenkung ins eidgenössische Lager, kurzweg für österreichfeindlich. Und dass der einfache Mülhauser Bürger bloss einen gewalttätigen österreichischen Unterdrücker sich gegenübersah, war nach all dem Vergangenen durchaus begreiflich. Von da an vergrösserte sich die Kluft zwischen beiden Parteien von Tag zu Tag.

Hatte der Rat auf diesem Gebiet allein schon genug zu tun, so erwuchs ihm nicht minder Arbeit gegenüber den Anforderungen des Reichs. Denn einmal waren in den Städten der Dekapolis zwei, vom 6. und 20. Juni datierte, königliche Mandate eingelaufen, die die Städte erneut als Nachtrag für die im Vorjahre nicht geleistete Hilfe gegen die Bayernherzöge mit der ansehnlichen Summe von 10400 fl. belastete. Und dann war in eben diesen Tagen die Reichs-

[1]) J. Henric-Petri (Ausg. 1896) S. 152. Basel sendet den Walther Harnesch „sich zu erfaren der kilchwyhin halb" nach Mülh. W.-A.-B. S. 900.

versammlung in Köln zusammengetreten, wo der König die Reichsstände um 4000 Mann Kriegsvolk anging.[1])

Die eine Forderung betraf Mülhausen so gut wie die andere. Seine Reichstreue wurde wieder einmal auf die Probe gestellt. Wohl erfahren wir nirgends, was der König zu der im Frühjahr gegebenen ablehnenden Antwort der Stadt gesagt hatte. Zeit, sich mit dieser Frage abzugeben, hatte er jetzt nicht; Wichtigeres stand für ihn auf dem Spiele. Wenngleich aber dem Mülhauser Regiment dieser Umstand nicht fremd sein konnte, so hütete es sich doch sorglich, durch persönliche Vertretung auf den für die Geldforderung angesetzten Tagungen der Zehnstädte in Hagenau und Strassburg, die königlichen Räte an die abgebrochenen Bundesunterhandlungen zu erinnern. Hinsichtlich der Geldfrage hatte übrigens Mülhausen einen leichten Stand. Alle Stadtobrigkeiten waren einig in deren Ablehnung. Sie hatten jenen Krieg gegen ihren einstmaligen Herrn, den Pfalzgrafen, nicht gewollt. Wozu nun ohne jegliche Verpflichtung nachträglich an die Kosten jenes Raubkrieges beitragen? — „Nil dedere" steht hinter den Geldanschlägen im Abschied der Mülhauser, und diese Ansicht scheinen die Städte den königlichen Vertretern gegenüber siegreich behauptet zu haben, denn von *dieser* Finanzfrage ist bald darauf nicht mehr die Rede. Möglich ist, dass sie Maximilian auch fallen liess, um wenigstens anstandslos für die in Köln gestellten Forderungen die Bewilligung Aller zu erhalten. Aber auch hier konnte vorläufig Mülhausen, ohne ungehorsam zu erscheinen, den von ihm geforderten dreimonatlichen Sold für 8 Mann ruhig in seiner Kasse liegen lassen. Am 29. September nämlich hätten alle Reichsstände den Anschlag einzahlen sollen; aber noch am 22. Dezember hatte der Reichsschatzmeister Hans v. Landau kein Geld in den Händen.[2])

---

[1]) Zur Geldforderung s. Cart. de M. IV, Nr. 1950. — Die kgl. Mandate an Mülh. im St.-A. M., Nr. 2811 und 2812: dazu ein Schreiben von Colmar an Mülh., ebenda, Nr. 2816. — Zur Reichsversammlung in Köln s. Ulmann a. a. O. II, S. 271 ff.

[2]) Ulmann a. a. O. II, S. 275.

Damit war aber für die Zehnstädte im Elsass das Mass der Reichsforderungen noch nicht voll. Das vom 7. September 1505 datierte königliche Mandat mit dem besagten Reichsanschlag hatte auch wissen wollen, was die zur Reichslandvogtei gehörigen Stände bisher an Reichssteuern hätten zahlen müssen, ferner ob und welcherlei Verschreibungen darüber vorhanden seien.[1]) Da hiess es aufpassen und der Einführung irgend eines neuen Steuersystems vorzubeugen. Deshalb trafen sich die Zehnstädte am 19. November in Schlettstadt, um sich über die dem König zu gebende Antwort zu einigen.[2]) Ein von diesem Tage gemeinsam und überdies von jeder Stadt gesondert abgesandtes Schriftstück gab dem König genaue Auskunft über die bisher beobachteten Formen des Reichssteuerbezuges, städtische Freiheiten usw. Den Kölner Anschlag lässt man dagegen in Ruhe anstehen bis zu ersehen ist, was andere Stände tun.

Hatte so Mülhausen mit einem Vielerlei königlicher Forderungen zu tun, die hemmend auf den Gang der Bundesverhandlungen wirkten, so hatte der Rat Basels zur Zeit auch nicht über Geschäftsmangel zu klagen. Haupttraktandum war immer noch das unerquickliche Verhältnis zu Rheinfelden und dessen zänkischem Vogt Ulrich v. Habsberg, welch letzterer alle von den Eidgenossen bestimmten Vermittlungstage, auch den u. a. auf den 24. August nach Mülhausen angesetzten missachtete. Im September, auf einem Tag in Säckingen, kommt mühsam eine Einigung in gewissen Fragen zustande und auf weiteren Tagen im November, in Säckingen und Rheinfelden, werden die Spänne notdürftig ausgeglichen.[3])

Aber auch König Maximilian meldet sich in Basel mit seinen Forderungen. Auch diese Stadt sollte den Kölner Anschlag einzahlen und Angaben über ihre Reichssteuern machen. Die Tagsatzung jedoch schirmt Basel mit der stolzen Antwort: „Dwil wir Eidgnossen nit also harkommen,

[1]) St.-A. M., Nr. 2817 und 2818.

[2]) Abschied des Tags im Cart. de M. IV, Nr. 1953.

[3]) Vgl. hiezu St.-A. B. Ö.-B. VII, S. 109 b; als Basels Bote reitet Heinrich Einfaltig nach Mülh. W.-A.-B. S. 901; s. auch E.-A. III², Nr. 219, Nr. 224, a und 228, a, sowie B. U.-B. IX, Nr. 326 und 329.

„dass wir ützit stüren noch geben und unser Eidgnossen „von Basel sowol ein ort als unser eins ist, dass sy dann „das och nit tügen und thun, dann uns nit gemeint ist, „ein solichen ingang gestatten zů lassen.“[1])

Wie Basel und Mülhausen trotz diesen ablenkenden Arbeiten ihr Projekt nicht ausser Acht lassen, die Verzögerungen gegenseitig entschuldigen, brüderlich ihre Besorgnisse und Anfechtungen mitteilen und durch Gesandtschaften erforschen, haben wir an ein paar Einzelheiten gesehen. Wie getreue Chronisten berichten von Basel aus Niklaus Rüsch und Heinrich von Sennheim alles Wissenswerte ihren Freunden. So wird z. B. auch Mitteilung gemacht über den von ein paar „einspennigen“ Rheinfelder Knechten in der Nacht an die Kirchtüre in Frick angeschlagenen Feindsbrief gegen Basel und seine Untertanen.[2])

Dann aber macht der mehr inoffizielle Briefwechsel einem von Bürgermeister und Rat unterzeichneten offiziellen Platz. Langem Hin- und Herberaten soll vorgebeugt, der Bund dafür einmal „uff entlich weg“ abgeredet werden. Zu weiterem Anbringen sei dann immer noch Zeit. So schreibt am 9. Oktober Bürgermeister Wilhelm Zeigler an Mülhausens Obrigkeit, die er gleichzeitig um Abordnung einer Gesandtschaft ersucht.[3])

Es drängt sich einem der Eindruck auf, als ob es dem Rat mit der Zeit unbequem geworden sei, dass der alte Rüsch in dieser Bundesfrage eigentlich immer noch alle Fäden in seiner Hand vereinigte. Denn wie uns das eben erwähnte bürgermeisterliche Schreiben weiter verrät, waren seinerzeit über den von den Baslern verfassten I. Entwurf Boten Mülhausens wiederum zu einer rein privaten Sitzung in Rüschs Haus erschienen und hatten *dort*, statt offiziell vor dem Rat, allerlei Aussetzungen gemacht. Auffällig ist auch die in eben diese Zeit fallende plötzliche Versetzung Heinrich von Sennheims, des Sekundanten Rüschs, vom Amt eines Dreizehnerherren an das Stadtgericht, welcher Umstand aus noch unaufgeklärten Gründen den Ratsherrn

[1]) E.-A. III², Nr. 226, b.

[2]) St.-A. M. Nr. 2820, Samstag nach Nativ. Mariæ, Sept. 13.

[3]) St.-A. B. Mülhausen D 3, auch Cart. de M. IV, Nr. 1952, Okt. 9.

Heinrich Einfaltig zu unbedachten Aeusserungen gegen das Stadtregiment hinriss.[1])

Immerhin traten nun auch die Mülhauser aus ihrer Zurückhaltung heraus. Zweimal im Oktober, einmal im November erscheinen sie, nach der Form bewillkommt, in Basel.[2]) In diese Zeit muss die Abfassung des oben kurz erwähnten *II. Entwurfes* fallen.[3])

Das Wichtigste darin ist die Wandlung des ewigen Burgrechts in ein *ewiges Bündnis.* Auch dieser Entwurf wurde von Baslern ausgearbeitet, wie die zahlreichen, oft wörtlichen Entlehnungen aus dem Basler Bundesbrief von 1501 bezeugen. Aber auch Partien des I. Entwurfs, namentlich die über das Schiedsgericht, werden ziemlich unverändert übernommen.[4]) Ein Artikel muss offenbar auf Meinungsverschiedenheiten gestossen sein. So trägt die im Konzept zu diesem II. Entwurfe enthaltene Verpflichtung Mülhausens, dem Rechtsangebot seines Gegners auf die gesamte Eidgenossenschaft, auf Basel oder sonst einen einzigen Ort der Eidgenossenschaft unbedingt Folge leisten zu müssen, in der Reinschrift den Randvermerk: „ist ganz weggelassen". Die Mülhauser werden sich wohl gesträubt haben, ihre Unabhängigkeit in Prozessen zu opfern. Dass schliesslich ein paar andere Bestimmungen gestrichen wurden, die übrigens im grossen und ganzen in den späteren Entwürfen nur in anderer, verkürzter Form wieder erscheinen, hatte einzig den Zweck einer knapperen und klareren Fassung.

So weit mochten im Oktober und November 1505 die Vorarbeiten gediehen sein, als erneute Anstände zwischen Basel und Rheinfelden verzögernd wirkten, wofür Mitte Dezember Bürgermeister Zeigler den Mülhauser Rat um Entschuldigung bittet. Gleichwohl wird eine Mülhauser Vertretung auf den ersten ihr passenden Tag nach Weih-

---

[1]) Wir behalten uns diese Episode zur Behandlung in anderm Zusammenhange vor.

[2]) W.-A.-B. S. 910—912.

[3]) Im B. U.-B. IX, Nr. 331, als E 1 und E 3 bezeichnet. — St.-A. B. Mülhausen D 3.

[4]) Eine genauere Wiedergabe dieses Entwurfs ist wegen der im B. U.-B. IX, Nr. 331 reichlich wiedergegebenen Varianten unnötig.

nachten zu einer Sitzung in Basel eingeladen. Mülhausen antwortet zustimmend.[1])

Ueber dem brach das Jahr 1506 an, das den endgültigen Bundesschluss bringen sollte. Noch galt es aber manches Hindernis zu übersteigen.

Die gewünschte Gesandtschaft erschien zwar prompt anfangs Januar in Basel.[2]) Wiederum wurde (wir dürfen das trotz dem Fehlen direkter Zeugnisse als sicher annehmen) am Entwurfe gefeilt. Ausserdem wurde von nun an eine Frage zusehends wichtiger: *die Erlaubnis der andern eidgenössischen Orte* zum Bundesschluss; denn Basel hatte einer Bestimmung seines Bundesbriefes zufolge kein freies Bündnisrecht.

Schon bei der oben erwähnten ersten Abstimmung im Rate Mülhausens war die Bedingung aufgestellt worden, den Bund nur mit der Einwilligung *aller* eidgenössischen Orte aufzurichten! Daher bemerken wir in dem jetzt entstehenden *III. Entwurfe*[3]) ein deutlich erkennbares Bestreben, die Macht und den Einfluss der Eidgenossen nach Möglichkeit zu berücksichtigen, um damit deren Gunst zu gewinnen.

Eine weitere Anregung der Mülhauser (sie ist das Resultat einer *zweiten Abstimmung* des Rates) war die Festlegung der *Bundesdauer auf 20 Jahre.*[4]) Der im II. Entwurf vorgesehene ewige Bund wandelt sich also im III. Entwurf zu einem zeitlich beschränkten. Es geschah das wohl aus der richtigen Erwägung heraus, die Zustimmung der Eidgenossen eher für einen auf eine gewisse Jahrzahl begrenzten Bund zu erhalten.

---

[1]) Die beiden Schreiben vom 15. Dez. im St.-A. B. Mülhausen D 3.

[2]) W.-A.-B. S. 923, Woche vom 10.—17. Januar 1506.

[3]) B. U.-B. IX, Nr. 331 als E 2 und E 4 bezeichnet. Auch hier ist auf die Wiedergabe verzichtet worden, aus dem in Anm. 4, Seite 365 schon genannten Grunde. Das am Schluss von E 4 stehende Datum, 5. Juni 1506, ist nachträglich angefügt worden, kann also nicht als Datum des Entwurfs gelten.

[4]) Dies entgegen der in der Einleitung zu Nr. 331 im B. U.-B. IX aufgestellten Behauptung, der *ewige* Bund sei wegen Einsprache der Eidg. in einen *20jährigen* geändert worden. Die Konzepte E 1 und E 3, die ein ewiges Bündnis vorsahen, sind gar nie vor die Eidg. gebracht worden, E 2 und E 4, d. h. die ersten vor der Tagsatzung verlesenen Entwürfe, haben schon im voraus 20 Jahre als Bundesdauer festgesetzt. — Die erwähnte zweite Abstimmung im Mülh. Rat, die um die Jahreswende 1505 auf 1506 erfolgt sein muss, s. Cart. de M. IV, Nr. 1962, Anm. auf S. 437.

Die eidgenössische Geneigtheit leichter zu gewinnen, bezweckte jedenfalls auch die Wiederaufnahme jener im II. Entwurfe ganz weggelassenen Bestimmung, nach der Mülhausen einem gegnerischen Rechtsangebot auf die gemeine Eidgenossenschaft oder Basel unverzüglich Folge leisten muss, „on alle krieglich übung".

Dies die vorläufigen Zugeständnisse an die eidgenössische Macht, weitere sollten später folgen.

Begreiflicherweise bedingte die begrenzte Dauer des Bundes den neuen Zusatz, kraft welchem Basel der Stadt Mülhausen für eine Bundeserneuerung oder -Erweiterung behilflich sein muss. Demnach behielt sich Mülhausen jetzt schon eine mögliche Verbindung mit der gesamten Eidgenossenschaft vor und mochte schon rein aus diesem Grunde eine zeitliche Begrenzung des Bundes mit Basel beantragt haben.

Mit kühner Hand wird endlich ein Band durchschnitten, das Mülhausen an den König geheftet hatte. Durch die Streichung des Vorbehaltes aller diesem Bunde voraufgegangenen Bundesschlüsse, wird die für Mülhausen noch bis August 1508 geltende Bundespflicht gegenüber der Niederen Vereinigung und deren Haupt, König Maximilian, aufgehoben. Nur *unmittelbare Reichspflicht* wird unangetastet gelassen.

Nachdem nun dieser in den Januar 1506 fallende III. Entwurf noch einmal in Reinschrift gesetzt worden war, nahte für beide Parteien der wichtige Moment, mit ihrem Bundesplan vor die eidgenössische Tagsatzung zu treten.

Zum ersten Male geschah das durch die Basler Boten auf der Tagsatzung zu Luzern vom 3. Februar. Die baslerische Instruktion[1]) bestimmte hiefür ungefähr Folgendes. Erst *nach* der Erledigung bevorstehender Geschäfte mit königlichen Gesandten über andere Fragen sollen die Basler den Plan vorbringen. Dann aber mit den besten Worten Mülhausens treffliche Lage, seinen Nutzen und praktischen

[1]) E.-A. III², Nr. 237, i; Basels Instruktion im St.-A. B. Eidgenossenschaft E 1 auf Purific. Mariæ, 1506. — Boten nach Luzern sind: Alt B.-M. Peter Offenburg und Hans Stoltz. W.-A.-B. S. 927.

Wert in Friedens- wie in Kriegszeiten hervorheben; ganz besonders aber betonen, wie sehr Mülhausen von anderer Seite umworben werde, und dann die Bitte um gütige Erlaubnis zum Bundesschlusse anfügen. Nach dem Verlesen des (III.) Bundesentwurfes seien dann alle Boten ohne „grosse Bitte“ um schriftliche Zusage anzugehen. Sollte aber etwa alles ad referendum genommen werden, dann sei der Wunsch nach möglichster Eile und grösstem Geheimhalten der Sache angebracht; denn Mülhausen könnte ob einer Verschleppung unwillig werden und sich anderweitig verbinden.

Bemerkenswert ist, wie ängstlich man einer Begegnung mit königlichen Vertretern in dieser Frage aus dem Wege ging, von denen leicht eine andersgefärbte Erwiderung und gegensätzliche Einwirkung zu befürchten war. Es gelang aber den baslerischen Vertretern Peter Offenburg und Hans Stoltz die Sache nach Wunsch einzufädeln. Abschriften des Entwurfs (III.)[1]) wurden jedem Ortsvertreter zugestellt, Bern um Uebermittlung des Traktandums an die abwesenden Stände Freiburg und Solothurn ersucht, und die Antwort aller Orte bis zum nächsten Tag in Luzern gefordert. Damit war die Frage vor dem Forum der eidgenössischen Orte aufgerollt und angesichts der besonders betonten Dringlichkeit ihre baldige Lösung zu erhoffen.

Hans Stolz reitet persönlich nach Mülhausen, um über den Stand der Dinge Bericht abzulegen und mülhausische Vertreter besprechen sich bald darauf mit dem Rate Basels.[2])

Aber schon kam das erste Hemmnis. Von den am 4. März wiederum in Luzern tagenden Boten sind mehrere der Ansicht, die Sache einstweilen anstehen zu lassen. Es werden das anfänglich namentlich Länderorte gewesen sein, wie denn später Uri und Unterwalden speziell als zögernde genannt werden. Neuer städtischer Zuwachs war ihnen nicht genehm. Andere Orte freilich, wie z. B. Freiburg

---

[1]) Der Entwurf ist teilweise abgedruckt in E.-A. III[2], auf S. 335 und deckt sich völlig mit dem im B. U.-B. IX, Nr. 331 als E 4 bezeichneten, also dem 3. Entwurf der ganzen Reihe. Schon formell zeigt er gleiche Artikeleinteilung wie das Original, dagegen sind Einleitung und Schluss sowie einige unnötige Ueberleitungssätze im Abdruck der E.-A. weggelassen.

[2]) W.-A.-B. S. 927.

gaben jetzt schon ihre Erlaubnis.[1]) Welcherlei Gegengründe aufgebracht wurden, erfahren wir nicht. Mit Eifer aber legt sich Basels Vertreter neuerdings ins Zeug unter abermaligem Hinweis auf den grossen Nutzen des Bundes und den gewaltigen Schaden nicht nur für Basel, sondern für die ganze Eidgenossenschaft, wenn Mülhausen andern Werbern in die Hände falle. Der Eindruck blieb nicht aus. Eindringlich wird allen Orten Eile empfohlen und ihre schriftliche Antwort bis zum Sonntag Judica (29. März) verlangt. Trotzdem säumte die Mehrzahl der Kantone, denn auf ein Mahnschreiben Basels vom 2. April an Luzern, ihm die nach Tagsatzungsbeschluss inzwischen sicherlich eingelaufenen Antworten zu senden, kann Luzern erst seine eigene Zusage, eine schriftliche Zürichs und eine mündliche Solothurns übermitteln, wobei diese Orte sich erst noch der Mehrheit der Ansichten unterordnen wollen.[2]) Daher auf der Luzerner Tagsatzung am 7. April dasselbe Bild wie auf der letzten: abermalige energische Rede des Basler Boten, abermalige Mahnung an alle antwortschuldigen Orte.[3]) Einer Randbemerkung zufolge betraf diese Mahnung vor allem Bern, Uri und Unterwalden doch müssen auch, wie später ersichtlich wird, Schwyz, Glarus, Zug und Schaffhausen sehr lässig gewesen sein.

Berns Aufmerksamkeit wurde zur Zeit heftig durch den drohenden Konflikt des Wallis mit Savoyen in Anspruch genommen, mit welch letzterem Bern im Verein mit Freiburg und Solothurn verburgrechtet war, während Wallis mit Luzern, Uri und Unterwalden im Bunde stand. Begreiflicherweise schoben einige der in diesen Zwist verwickelten Orte Basels Interessen in den Hintergrund. Trotz alledem scheint der baslerische Vertreter den Eindruck ge-

---

[1]) Freiburgs Schreiben an Luzern vom 26. Febr. St.-A. B. Mülhausen D 3, auch Cart. de M. Nr. 1957. — Der Tag zu Luzern vom 4. März E.-A. III², Nr. 239 und St.-A. B. Eidgenossenschaft E 1, S. 123.

[2]) Zürichs Schreiben an Luzern im St.-A. B. Mülhausen D 3 und Cart. de M. IV, Nr. 1960. März 24. — Basel an Luzern, St.-A. B. Miss. 23/135. April 2. — Luzern an Basel, ebenda Mülhausen D 3 und Cart. de M. IV, Nr. 1961. April 4. — Freiburgs Zusage wird hier nicht noch einmal erwähnt.

[3]) E.-A. III², Nr. 242. — Instruktion mit unrichtigem Datum, die aber jedenfalls auf diesen Tag Bezug hat, im St.-A. B. Eidgenossenschaft E 1, S. 122 b.

wonnen zu haben, die allgemeine Meinung sei dem Bunde eher günstig. Auch hatte Basel Mittel in den Händen, einzelne der zögernden Orte für sich zu gewinnen und zwar durch eine Alle befriedigende Vermittlung im wallis-savoyischen Streit, der leicht auch die mit den beiden Parteien verbündeten Orte hintereinander bringen konnte. Indem Basel dieser seiner Bundespflicht, wie es scheint, erfolgreich nachkam, gewann es sich offenbar die Sympathie der beteiligten Orte. Im April finden wir seine Vertreter Offenburg und Harnesch auf Vermittlungstagen im Wallis tätig und auch dort wird ihnen von Basel aus am 25. d. M. dringend ans Herz gelegt, trotz eifriger Vermittlungsarbeit die Mülhauser Allianz nicht ausser Acht zu lassen.[1])

Möglicherweise erfolgten befriedigende Zusagen, die Basels Rat bewogen, eine Mülhauser Gesandtschaft herzubestellen zu endgültigem Beschlusse, weil alle Vorarbeiten beendet seien! — Vielleicht aber befürchtete man allfälligen Unwillen Mülhausens über die Verzögerung und suchte durch diese Einladung über den wahren Sachverhalt hinwegzutäuschen. Das gelang vorläufig; freudvoll sagten die Mülhauser ihren Besuch zu.[2]) Dass sie auf eine Beendigung des unerquicklichen Uebergangsstadiums drängten, ist leicht begreiflich. Denn das immer fühlbarer werdende Ueberhandnehmen eidgenössischen Einflusses fand in der Bürgerschaft doch auch Opposition, die sich im Aufruhrstiften gewisser Kreise äusserte. Willkommene Gelegenheit dazu bot eine kirchliche Krise, während der im Monat Februar über die Gemeinde sogar die Exkommunikation verhängt worden war. Soviel sich erkennen lässt, war ein Caplan Johannes Schuler, Inhaber der Pfründe des Altars zu den Apostelfürsten, aus der Stadt vertrieben worden, unter Beschlagnahme seiner Güter. Die Folge müssen allerlei Aufläufe gewesen sein, über die zwar in der Korrespondenz der Städte blosse Andeutungen fallen. Und vielleicht war man in Mülhausen stets wegen eines österreichischen Anschlages in Sorgen, denn ein Brief Basels, der auf genauen Nachforschungen

[1]) St.-A. B. Miss. 23/146. Samstag, St. Marxtag.

[2]) Cart. de M. Nr. 1973. Basel an Mülhausen 29. April, dessen Antwort im St.-A. B. Mülhausen D 3.

fusst, beruhigt Mülhausen in dieser Hinsicht und rät ihm als sicherstes Mittel, stetsfort sorgsame Wacht zu halten und alles Verdächtige sogleich zu melden. Zu alledem muss auch ein Streit zwischen Mülhausen und dem Johanniterorden ausgebrochen sein, wenn Basel am 14. März auf das Ansuchen des Ordensstatthalters hin den Mülhauser Rat um die Begnadigung eines gefangen gesetzten und um 20 fl. gebüssten Bannwarts des Ordens ersucht. Hinsichtlich jenes Konflikts mit dem Kaplan Schuler wurde am 30. April durch dessen offizielle Enthebung von seiner Pfründe ein Ende gemacht.

Und wegen der wechselvollen Stimmung in der Bürgerschaft schritt der Rat am 23. April zur *dritten Abstimmung* über die Bundesfrage, damit sich dessen Verfechter wegen der bereits erfolgten Einladung Basels erneut auf den Willen der Majorität stützen könnten.[1]) Dreiundsechzig Vertreter der sechs Mülhauser Zünfte erklären sich für den Abschluss des Bundes auf Grund des III. Entwurfs, freilich nur *„mit verwilligung gemeyner* (d. h. aller) *eidgnossen!“* Diese Abstimmung lässt erkennen, wie stark die Zahl der dem Bunde günstig gesinnten im Verlauf der paar Monate zugenommen hat. Der immer reger gewordene Verkehr zwischen beiden Städten wird sich nicht nur in häufigen Besuchen beidseitiger Gesandtschaften geäussert haben,[2]) sondern es werden auch, wo sie nicht schon vorhanden waren, engere Bande namentlich zwischen Handeltreibenden geknüpft worden sein.

Hatten aber die Basler geglaubt, jetzt schon zur Verwirklichung des Bundes schreiten zu können, so hatten sie sich getäuscht. Eine Mülhauser Gesandtschaft, die am 4. Mai vor dem Rate erschien, übermittelte das Ergebnis jener oben erwähnten dritten Abstimmung und schuf damit ein neues

[1]) Schriften und Urkunden zu diesen Ereignissen in Mülhausen sind: 1. zur Schuleraffaire, St.-A M. Nr. 2835 (Febr. 7) und Nr. 2844 (April 30). 2. Basel an Mülhausen, 5. und 6. März, Cart. de M. IV, Nr. 1958 und 1959 und St.-A. B. Miss. 23/126; am 14. März Miss. 23/128. 3. Die Abstimmung im Cart. de M. IV, Nr. 1962 unter dem Datum 23. April und St.-A. M., Nr. 2856 unter dem Sammeldatum 10. Juni.

[2]) Im März und April sind die Basler Hans Trutmann und Walther Harnesch sowie Hans Stoltz in Mülh.; die Mülhauser dagegen sind einmal Ende April und zweimal Anfangs Mai durch Gesandte vertreten. W.-A.-B. S. 933, 936, 939, 940.

Verzögerungsmoment. Nur mit Einwilligung *aller* Eidgenossen war die Bürgerschaft zum Bundesschluss bereit. Um dieser Bedingung unter allen Umständen Genüge zu tun, schrieb Bürgermeister Zeigler eilends an P. Offenburg, der gegenwärtig, immer noch mit der Frage Wallis-Savoyen beschäftigt, in Zug sich aufhielt. Es gelte nun ernst, zumal man auf der Tagsatzung auch manche „widerrede" gehört habe. Er solle daher recht eindringlich mit allen Ortsvertretern reden, ihnen alles noch einmal recht klar machen unter dem Hinweis auf die bereits gegebene Erlaubnis einiger Orte, und die noch ausstehenden um schriftliche Zusage bitten.[1])

Drei Tage darauf, am 7. Mai, sendet Offenburg einen längeren Bericht, der uns wieder einmal recht die ausserordentliche Schwerfälligkeit des eidgenössischen Geschäftsganges vor Augen stellt. Am Montag (4. Mai) sei er gegen Mittag nach Zug gekommen und habe dort die Boten von Bern, Freiburg, Solothurn, Luzern, Uri und Unterwalden vorgefunden; die übrigen seien erst am Dienstag angerückt. Alle habe er gleich wegen Mülhausen befragt, und Uri sowie Schwyz hätten ohne Umschweife zugesagt; die andern, wie er mündlich berichten werde. Da sei am Dienstag das baslerische Schreiben gekommen, das er unverzüglich der Tagsatzung vorgelegt habe; tausenderlei Ansichten seien geäussert worden. Schliesslich sei er auf den Rat einiger mit Jakob v. Hertenstein und Schultheiss Fehr nach Luzern geritten, woselbst er die Angelegenheit vor den Rat gebracht habe, der sehr gutwillig gewesen sei. Die Basler sollten mit Mülhausen nur „fürfaren, so es beldest mög sin", alles Weitere werde er mündlich berichten. Immerhin wolle er jetzt schon vorausschicken, dass nach der Ansicht aller Orte der Obmann des Schiedsgerichtes stets aus der Eidgenossenschaft zu nehmen sei! Dieser Zusatz fand auch sogleich Aufnahme im Bundesentwurf; er war nicht zu umgehen, wollte man anders die Gunst der eidgenössischen Orte ge-

---

[1]) W. Zeigler an P. Offenburg in Zug, St.-A. B., Miss. 23/150, eilends Montag nach Jubilate um 6 Uhr nachmittags (4. Mai). — Peter Offenburgs Bericht ebenda, Mülhausen D 3, Donnerstag p. Crucis im Maien 1506 (7. Mai).

winnen. Daher wird wohl von mülhausischer Seite nichts dagegen eingewendet worden sein.

Gleichzeitig mit Offenburgs Bericht, lief ein ergänzendes Schreiben Luzerns gleichfalls vom 7. Mai in Basel ein. Nach einer entschuldigenden Einleitung, dass wegen Geschäftsüberhäufung die Mülhauserfrage vernachlässigt worden sei, teilt der Vorort mit, dass auf dem Zugertage neben Zürich, Freiburg, Solothurn und Luzern auch Bern, Uri, Schwyz und Obwalden die Erlaubnis zum Bunde erteilt hätten unter Vorbehalt *allfälligen eigenen Beitritts*! Nidwalden, Zug und Glarus hätten keine Ahnung davon gehabt, dass den andern Orten der Bund so wichtig scheine, und sie seien daher bereit, das Gesuch schleunigst an ihre Obrigkeiten gelangen zu lassen. In Glarus werde die eben tagende Landsgemeinde darüber entscheiden; auch Schaffhausen werde sich mit seiner Antwort sputen.[1])

Wann diese ausstehenden Antworten einliefen, ist nicht ersichtlich, jedoch müssen sie im Laufe des Mai, alle in zusagendem Sinne, eingetroffen sein. Neu ist dabei nur der Wunsch in betreff des Obmanns, und dann der Vorbehalt des eignen Beitritts, welche Möglichkeit übrigens schon ein Artikel des Bundesentwurfs andeutete.

So stand also gegen Ende Mai von eidgenössischer Seite dem Bundesschlusse nichts mehr im Wege, und die in der letzten Maiwoche in Basel vorsprechenden Mülhauser Boten[2]) werden wohl nur mit den Baslern die letzte Hand an den Bundesentwurf gelegt, also jene die gesamte Eidgenossenschaft berücksichtigenden Zusätze eingefügt und endlich den Tag der Bundesfeier festgesetzt haben.

Aber noch ein *viertes Mal* schreitet der Mülhauser Rat zur *Abstimmung*. Zwar ist es nur der Kleine Rat, der am 1. Juni die Frage noch einmal überprüft. Dann wird erkannt: „die letste meynung lut der begriffen Copi uffzu-„richten unnd zu verbrieven, unnd sind uff das meister „Lorenntz Jordan, meister Ulrich Gerwer, stattschriber (Hans „Oswald v. Gamsharst), Peter Plapper, Hanns Brustli ver-

[1]) Luzerns Schreiben, St.-A. B. Mülhausen D 3 und Cart. de M. IV, Nr. 1964.

[2]) W.-A.-B. S. 943.

„ordent unnd abgefertigt, die selbe meynung mit denen von „Basel zu besliessen unnd die briefe uffzerichten.“ Weiter melden diese offiziellen Akten: „Und ist demnach soliche „verstenntnuss durch yetzbestimpten, uff fritag nechst nach „Pfingsten (5. Juni) anno XV^c sexto zu Basel beslossen unnd „die briefe versigelt worden.“[1])

Eine feierliche und zugleich freudige Stimmung wird unter der in der Basler Predigerkirche zusammentretenden Versammlung gewaltet haben. Vor vollzählig versammeltem Rate findet die schlichte Bundesfeier statt und werden die doppelt ausgefertigten Bundesbriefe versiegelt und beschworen. Genauere Berichte über *diesen* Festakt fehlen leider und wir müssen uns mit der Tatsache abfinden, dass vom 5. Juni 1506 an Basel und Mülhausen auf zwanzig Jahre miteinander verbündet sind.

Ueber das dieser Feierlichkeit folgende Festmahl, bei dem selbstverständlich mit dem Ehrenwein nicht geknausert wurde, berichtet das Basler Wochenausgabebuch:

„Item: 2 ℔, 13 ß, 4 ₰ unsern puntgnossen von Mulhusen „zü allenmolen als der pundt uffgericht ist (Schenkwein).“

„Item: 16 ℔, 15 ß kostet das mal und darubergangen, „alss man unsern puntgnossen von Mulhusen „zum Brunnen“ „geschenkt hat.“[2])

Am Sonntag, den 7. Juni finden wir aber die mülhausischen Vertreter in Begleitung baslerischer bereits wieder in ihrer Vaterstadt. Der Grosse Rat wird einberufen, Bericht über die Basler Feier abgelegt und Beschluss gefasst über die am folgenden Tag vor versammelter Stadtgemeinde stattfindende Zeremonie.

„Darnach uff mentag nehstvolgende (8. Juni) sind die „artikel der vereynung unnd der versigelt briefe zü den „barfüssen in der kilchen der ganntzen gemeynde verkundet

---

[1]) Cart. de M. IV, Nr. 1965, Absatz 1 und 2. Vgl. J. Henric-Petri (Ausg. 1896), S. 155.

[2]) W.-A.-B. S. 944. Die Liegenschaft „zum Brunnen“ (Petersberg Nr. 1 ursprünglich „hohe Stube“, s. Wackernagel: „Geschichte der Stadt Basel“, II[1], S. 480 f.

„unnd vorgelesen, unnd ist zuvor ein mess in der ere der „heiligen trivaltigkeit gesungen worden.“[1])

Ueber den Bundesbrief brauchen wir uns nach dem Vorausgesagten nicht weiter auszulassen.[2]) Die die Eidgenossen betreffenden Zusätze bilden im Verein mit den früher erwähnten kleinen Aenderungen z. B. im schiedsgerichtlichen Verfahren die wichtigsten Zutaten. Sehen wir endlich von stilistischen Aenderungen ab, so finden wir schliesslich im grossen und ganzen dieselben Gedanken ausgedrückt, die der I. Entwurf schon enthielt.

Eine bedeutende, lange Zeit eifrig in dieser Bundessache tätig gewesene Persönlichkeit konnte leider das freudige Ereignis nicht mehr miterleben. Schon am 21. Januar 1506 war der alt Stadtschreiber Niklaus Rüsch, einer der Hauptbegründer des Bundes, zu Grabe getragen und zu St. Peter beigesetzt worden. Manch einer wird im Verlauf der bescheidenen Bundesfeier des tüchtigen Mannes gedacht haben, dem bis in seine letzten Lebensjahre hinein das Wohl der beiden Städte, deren Stadtschreiber er gewesen, am Herzen gelegen hatte und dessen letztes Werk jetzt in voller Reife dastand und einer glanzvollen Zukunft entgegenging. —

Anfechtungen drohten dem Bunde freilich noch manche, vor allem von jener Macht her, die wir eine Zeitlang aus den Augen gelassen haben: von Oesterreich.

Seit jenem erregten Auftritt in Stassburg zwischen den kgl. Räten und den Mülhauser Gesandten, haben wir nichts mehr von eigentlichen Werbungen Oesterreichs vernommen. Als dann aber die lebhaften Beziehungen zwischen Basel und Mülhausen ein für die österreichische Regierung im

---

[1]) Cart. de M. IV, Nr. 1965, Absatz 3 und 4. — J. Henric-Petris Darstellung fehlt in der Annahme, dass die Eidg. die erste Anregung zum Bunde gegeben hätten. Richtiger ist die in „le vieux Mulhouse“ a. a. O. II, S. 109 vertretene Ansicht, dass dieser Bund als Vorbereitung zu einem ewigen mit der ganzen Eidgenossenschaft angesehen wurde.

Zu diesen Bundesfeierlichkeiten verzeichnet das W.-A.-B. S. 946 ferner: Item 1 ℔ geben um die IV sydin Schnür zu den puntbrieffen Mulhusen. Item 6 ℔ 17 β verzert die von Mulhusen und unsser geordneten by inen, als die punt gemacht (sc. wurden); sind damit von der Herberg gelosst. Item 6 β um brot, so vergessen ist zu bezalen zu dem mol „zum brunnen“.

[2]) Der Bundesbrief im B. U.-B. IX, Nr. 331 und Cart. de M. IV, Nr. 1967; im Auszug bei J. Henric-Petri (1896) S. 155 f.; „le vieux Mulhouse“ II, S. 109.

Elsass unerfreuliches Ende erwarten liessen, da griff diese — soviel lassen die spärlichen Zeugnisse erkennen — neuerdings dazwischen. Es kam so im Laufe des April 1506 zu neuen Verhandlungen in Freiburg i. Br,[1]) die aber wie jene Strassburger insofern ergebnislos blieben, als einfach wieder eine endgültige Antwort Mülhausens in Aussicht gestellt wurde. Da traf am Abend des 1. Juni, also kurz vor dem Bundesschluss der Städte, ein Schreiben des königlichen Sekretärs, Niklaus Ziegler, aus Freiburg ein, das Mülhausen wegen seiner Absichten in scharfer Weise zur Verantwortung zog.[2]) Die tags darauf abgesandte Antwort Mülhausens, die erst dem Grossen Rat unterbreitet worden war, lautete unzweideutig.

Der Bürgermeister und der Stadtschreiber hätten genauen Bericht über die Verhandlungen in Freiburg abgelegt und man habe sich auch sogleich daran gemacht, die versprochene endgültige Antwort zu vereinbaren, um sie dem kgl. Sekretär beim persönlichen Erscheinen oder auf dessen schriftliches Verlangen, sofort zukommen zu lassen. Es habe sie gewundert, dass die besagte Antwort solange nicht gefordert worden sei, und dass statt dessen „durch unwar„hafftige, verreterische schrifften, die heimblich unndt diebst„lich bey unns angeschlagen understanden worden in unser „gemein zu bilden, als ob unser burgermeister, stattschreiber „unndt andere unsere gesandten hierin felschlich undt irs „eigens nutz unndt muttwillens mit verschwigung ewers anbringen gehandelt“ und überdies bis zu Pfingsten Antwort zu geben versprochen hätten. Das sei rein erlogen. Obschon man sein persönliches Erscheinen vergeblich erwartet habe, wolle man ihm jetzt gleichwohl eine Antwort „gutwilliglich“ zukommen lassen. Als Grund des ablehnenden Verhaltens gegenüber den königlichen Bundesanträgen wird zum so und so vielten Male das bereits bestehende dreifache Pflichtsverhältnis zum König angeführt, das eine vierte Verbindung

---

[1]) Dieser Zeitpunkt lässt sich aus einem andern Schriftstück erraten, vgl. Anmerkung 3, Seite 378.

[2]) Es scheint nicht mehr vorhanden zu sein. Dafür aber die Antwort der Mülhauser vom 2. Juni, Cart. de M. IV, Nr. 1966, die ein spärliches Licht auf die im einzelnen unklaren Verhandlungen wirft.

mit Maximilian wahrlich nicht notwendig mache. Dem Verhältnis der Stadt zum Reich geschehe durch den Bund keinerlei Abbruch, und die Obrigkeit sei deshalb jederzeit in der Lage, ihren Schritt „mit fromkheit unndt eheren“ zu verantworten. Diese Antwort möge er dem König zustellen.

In der Tat das, was wir schon von früher her wissen; der selbstbewusste Ton aber ist ein Zeichen des in Voraussicht des Bundes mit dem eidgenössischen Basel neu erstarkten Selbstgefühls. Einzig das Verhältnis zur niederen Vereinigung entsprach nicht mehr dem wirklichen Sachverhalt, weil der Vorbehalt *dieses* Bundes gestrichen worden war und der Bundesbrief mit aller Deutlichkeit *nur* Mülhausens *Reichs*pflichten anerkannte.

Diesen nachzukommen hatte Mülhausen in der Zwischenzeit so viel getan wie andere Reichsstände auch. So hatte es z. B. mit den Zehnstädten den im Vorjahre auferlegten Cölneranschlag an den Reichsschatzmeister einbezahlt, nachdem Mitte Mai 1506 die Dekapolis, durch königliche Drohungen geschreckt, auf einer Tagung in Hagenau sich darüber geeinigt hatte.[1]) Allerdings musste die Stadt am 20. Juli vom Zinsmeister der Reichsvogtei Hagenau Hans Heinrich Armstorffer an die immer noch ausstehende Stadtsteuer, die am 11. November 1505 fällig gewesen wäre, gemahnt werden.[2]) Wer aber war dazumal nicht säumig im Entrichten von Zinsen und Steuern? Als eigentlicher Ungehorsam dem Reiche gegenüber konnte das füglich nicht gelten. —

Böses Blut hatte aber Mülhausens Bund mit Basel gemacht. Eine unerquickliche Zeit kam für die Stadt, voll von gehässigen, heimtückischen Angriffen bekannter und unbekannter Gegner. Schon wenige Tage nach dem Bundesschluss gehen allerlei Gerüchte um von Rüstungen in der österreichischen Landschaft. Drohungen werden laut, Mülhausen solle dermassen schnell überfallen werden, dass den Eidgenossen keine Zeit zur Hilfeleistung bleibe, alsdann werde der ganze Rat ausgetrieben werden. Das berichtet Mülhausen am 11. Juni an Basel, das seine Bundesgenossin gewarnt hatte, teilt auch gleichzeitig den Eindruck mit, den

[1]) St.-A. M. Nr. 2845, 2846, 2847, Mai 1., 2., 3., dazu Nr. 2851.

[2]) St.-A. M. Nr. 2861 und 2862.

der Bundesbrief auf die gesamte Gemeinde gemacht habe. Den Edlen habe man ausdrücklich alle Annehmlichkeiten anerboten, falls sie in der Stadt blieben; doch hätten die wenig geantwortet.[1])

Das Stadtregiment sah sich aber geschickt auf alle Zufälligkeiten vor, verstärkte die Wachen an den Toren und hatte auf Basels Rat hin auch ein besonders wachsames Auge auf die Wohnungen unzufriedener Elemente und auf die Klöster, die dem Einfluss der Adligen zugänglich waren.[2]) Diese Vorsorge scheint gefruchtet zu haben, denn während eines vollen Monats hören wir nichts von irgendwelchen Unbotmässigkeiten in der Stadt. Man lernte einsehen, dass die Gegner wohl grosse Maulhelden aber keine Männer der Tat waren. Darum verursachte auch das am 12. Juli in vierfacher Ausfertigung angeschlagene, österreichische Plakat, das am 21. d. M. abermals vorgefunden wurde, keinerlei Aufregung, obschon es eine unverfrorene Verdrehung der Tatsachen enthielt und die Obrigkeit Mülhausens heftig angriff.

Hans Oswald v. Gamsharst bemerkt dazu: „Uff zinstag „nach Heinrici imperatoris (Juli 14.) wurden vier brieffe ..... „und darnach über acht tag aber einer uffgeslagen, unnd „daruff zu Basel rats gepflogen. Und wurden darnach uff „sant Margrethentag solich brieff dem grossen rat ..... „vorgelesen und daruff geratslagt, die ding in ruwe zu stellen „und hinfur acht zu haben uff die, so solichs anslahen unnd „geschrieben haben etc. und sy, (sc. wenn sie) zu hannden „bracht (sc. werden), zu straffen.“[3])

In dem Plakate wird an die allzeit gnädige Gesinnung des Hauses Oesterreich und insonderheit König Maximilians gegen Mülhausen erinnert. Alsdann auf die im April in Freiburg mit dem kgl. Sekretär Ziegler gepflogenen Ver-

---

[1]) St.-A. B. Mülhausen A 1, Corp. Christi 1506 (Juni 11). Mülhausen an Basel nebst Cedula.

[2]) Basel an Mülhausen, St.-A. B. Miss. 23/169, Freitag nach Corp. Christi 1506 (Juni 12.).

[3]) Diese Notiz im Anschluss an die mülh. Abstimmungsverzeichnisse (Cart. de M. IV, Nr. 1962 und 1965) vom Stadtschreiber gemacht, befindet sich im St.-A. M. Nr. 2856. „Der angeslagen brieff“ im Cart. de M. IV, Nr. 1968, dort auch auf S. 449 die eben erwähnte Notiz Gamsharsts. Ein Exemplar des Briefs im St.-A. B. Mülhausen A 1.

handlungen wegen eines Schirmvertrags mit Oesterreich hingewiesen, sowie auf des Königs Geldangebote und sein Versprechen, der Stadt den zu Cöln aufgetragenen Anschlag zu erlassen. Die Mülhauser Gesandten hätten jegliche Bundesunterhandlungen mit den Eidgenossen dem Ziegler gegenüber in Abrede gestellt, desgleichen die Absicht zu einem Bund mit jener Macht, um so mehr aber auf ihre Reichstreue gepocht und versprochen „ungeverlich noch dem ver„gangenen pfingsten" dem königlichen Sekretär Antwort zu geben. Dessen ungeachtet sei nun durch Rat und Gemeinde ein Bündnis „mit den eydgnossen in der statt Basel" beschworen worden, woran zu merken sei, „dass dieselb gemeynd „durch ire regierer als die, so usz bösem nyd, hochmut unnd „umb eigens nutzes willens ir ere pflicht und eyd .... ver„gessen haben" gänzlich verführt worden sei. Auch seien der Gemeinde die gnädigen Absichten Seiner Majestät durch dieselben „regierer" verheimlicht, „unnd allein das, so irm „mütwillen statt geben mag, angezöigt" worden! Deshalb möge sich die Gemeinde aufraffen, die schweren Folgen bedenken, sich von ihren Obern nicht verführen lassen und bei ihrer rechtmässigen Herrschaft bleiben, von der sie dafür „gnedigklich gehandthabt unnd geschirmt" werde. Sollte sie dann überdies noch in des Hauses Oesterreich Schirm kommen wollen, so werde „an dem obbestimbten erbieten kein mangel „sein unnd ein ersame gemeyn an irer ere nit verletzt, sunder „in uffnemen wachsen."

Aber Rat und Gemeinde liessen sich nicht einschüchtern. Die Majorität der Bürgerschaft hatten kühnen Mutes den entscheidenden Schritt getan; mochte eine kleine Gruppe von Unzufriedenen drohen und fluchen, mochte die österreichische Regierung zu dem unfeinen Mittel des Aufreizens der Bürgerschaft gegen ihre Obrigkeit greifen, all das änderte nichts mehr an der festen Haltung der Gemeinde.

Den schönsten Ausdruck fand ihre, gegenüber dem österreichischen Nachbarn neugewonnene Selbständigkeit in der Teilnahme einer stattlichen Schar von 60 Bürgern an der Kirchweih vom 24. August 1506 in Liestal. Sorgfältig wurde dieser Auszug vorbereitet, den die Mülhauser anfänglich der bedrohlichen Stimmung in der elsässischen Landschaft wegen

unterlassen wollten. Aber Basel ermuntert sie am 12. August, ungeachtet der Drohungen herüberzukommen, damit die „früntlich angesechen geselschafft iren fürgang hab.“ Es sei einzig darauf Bedacht zu nehmen, dass nicht alle waffenfähige Mannschaft ausrücke. Man freue sich, mit den neuen Bundgenossen nach Liestal zu ziehen „dadurch, ob Gott will, „brüderlich lieb und eynung mit Hilff Gottes gepflanzt werden soll.“ Und am 21. August, unmittelbar vor dem Auszug der Mülhauser, mahnt Basel seine Bundesgenossen abermals zu grösster Wachsamkeit, weil unzufriedene Elemente, die noch in der Stadt sässen, irgend etwas Ungutes im Schilde führen könnten. Bekomme man beim Hinaufziehen Hohn- und Drohworte zu Gehör, so sei ein kluges, ruhiges Verhalten das beste Mittel dagegen; der Beleidiger könnten sie dann schon einmal bei günstigerer Gelegenheit habhaft werden.[1])

Nun erfolgt der Auszug, mit Trommel- und Pfeifenklang, unter dem Kommando des regsamen Stadtschreibers und des Ratsmitgliedes Valentin Fries. Von Basel aus zieht die frohe Schar mit den Bundesgenossen vereint durch die sommerliche baslerische Landschaft nach Liestal, wo die ganze Gesellschaft einige Tage „ehrlich und kostfrey“ gehalten wurde. Stattlich sind auch die Basler ausgerückt, wie uns das baslerische Wochenausgabebuch verrät:[2])

„Item 11 ℔ 4 ß 6 ₰ verzert Houptlüt, Venner, Weibel „mit den spillüten und andern ir zugeordneten uff der „Kilchwyhin zu Liestal by Marti dem Wirt.“

„Item 4 ℔ 3 ß den pfyffern und trummenslahern ze „lon, und dieselben hie verzert.“

„Item 18 ℔ 9 ₰ kosten gangen uber das mol „zum „Brunnen“, als man unser puntgnossen von Mulhusen so „uff kilchwyhen gen Liestal zogen sind, geschenkt hat, on „das Rotfass (sic) vin.“

„Item 26 ℔ 17 ß 4 ₰ verzert dieselben unser punt„gnossen „zum Storcken“, und sind damit von der herberg „gelosst.“

---

[1]) Die beiden Baslerschreiben vom 12. und 21. August im St.-A. B. Miss. 23/190 und 194. — Zur Kirchweih in Liestal vgl. auch W. Merz: „Die Burgen des Sisgau“ II, S. 242.

[2]) W.-A.-B. S. 957 und 958.

Und im September folgt als Nachtrag:

„Item 8 ℔, 8 β, 9 ₰ um ein Rotfass Win geben minem „Herren dem Zunftmeister; ward getrunken und fast daruss „verschenkt, als die von Mulhusen hie gewesen sind."

Gar hochgemut werden nach all diesen Festlichkeiten die Mülhauser heimwärts gezogen sein. Ein Wunder ist es, dass es bei der Heimfahrt nicht zu blutigen Reibereien kam. Denn in Sierenz hatten sich Uebelwollende zusammengerottet, um die Festbesucher zu schädigen. Wie aber die wohlgerüstete Schar zu kräftiger Gegenwehr sich anschickt, da entsinkt den Gegnern der Mut und die Mülhauser dringen selbstbewusst „mit offenem Trommenschlag" durch die Reihen ihrer Widersacher, verfolgt von deren höhnischen Flüchen. In andern Ortschaften, die durchschritten werden, zeigt sich ein ähnliches Bild. Besorgt erkundigt sich Basel am 9. September über die Vorfälle, die seine wie Mülhausens Ehre gleicherweise beträfen, und verspricht, über dem Handel sitzen und ihn abstellen zu wollen. Und in einem Dankschreiben für die Schilderung des Sierenzerauftritts wird der ergänzende Rat erteilt, nichts zu übereilen und sorgfältig alles erst zu erkunden. Mit der Gefangennahme von Schuldigen warte man in Basel noch zu, bis der eine oder andere von ihnen baslerisches Gebiet betrete; so vermeide man berechtigte Klagen der österreichischen Regierung.[1])

In der Tat scheint man einige der Rädelsführer erwischt zu haben. Hierauf ist jedenfalls die Urfehde des Schmides Sixt Kolb zu beziehen, der innerhalb und ausserhalb Mülhausens Schmähungen gegen Bürgermeister und Rat der Stadt ausgestossen hatte und vor Gericht gebüsst worden war.[2])

Mit diesem Kilchweihzug und seinen Nachspielen fand die Epoche des Bundesschlusses zwischen Mülhausen und Basel ein Ende. Denn was jetzt folgt, die zahllosen Reibereien mit der Herrschaft Oesterreich und deren Anhängern, das wurde zur Ursache der Bundeserweiterung auf die ganze

---

[1]) St.-A. B. Miss. 23/197 und 199, Sept. 9. Das zweite Schreiben ohne Datum und Unterschrift steht im Missivenbuch zwischen den Daten Samstag vor Michaelis (Sept. 26.) und Michaelis (Sept. 29.).

[2]) St.-A. M. Nr. 2870, Abend des hl. Kreuztags zu Herbst 1506 (Sept. 13.).

dreizehnörtige Eidgenossenschaft und eignet sich daher besser zur Betrachtung in jenem Zusammenhange.[1])

Den wichtigsten Schritt dazu hatte Mülhausen freilich schon mit diesem Baslerbund getan. Niklaus Rüsch's Werk war von weitblickenden Männern seines Schlages mit zielessicherem Mute zu Ende geführt worden. Mülhausen war hinfort der Gefahr einer österreichischen Umklammerung enthoben und stand schon jetzt eigentlich im mächtigen Schirm jenes Staatswesens, an dessen kerniger Kraft Oesterreichs Macht zerschellt war. —

Beilage 1.

Schmähgedicht auf Bürgermeister Ulrich Gerber von Mülhausen.

10. Mai 1505.

Wond ir herren ein gedicht,
Ulrich Gerwer ist worden zů Mulhusen ein Bosswicht;
Er hat die k̈w gekusst fur das loch.
Was die Switzer thünd, das ist recht;
Aber die Osterreicher hand zů Mulhusen kein Recht.
Das sind die Edlen innen worden
Sy müssen uss dem orden.
Dann Ulrich Gerwer und Lorenntz Jordan
Und ander ir gesellen,
Die hand Basel zu in genommen;
Es bringt inen die lenge kein frommen.
Das ist Sixt Smidt wol innen worden,
Der dochtermann wolt nit in den orden,
Darumb musst er im turn worgen.
Aber lůgen eben zu,
Dass ine werd der k̈w genug.
Dann der Sach ist nie bescheen;
Man hat den lüten zugeseitt,
Das ist worden den zů Mulhusen leitt.
Man wirt sin nit vergessen,
Man wirt in ouch messen;

---

[1]) Was wir uns für spätere Zeit vorbehalten.

Ein küng von Frannckenrich und der pfaltzgraw,
Die hand es lang getrieben,
Dass inen ist der Switzer worden;
Sie sind aber yetz uss dem orden. *P. v. H.*

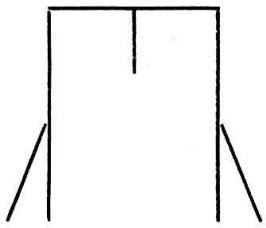

Beilage 2.

Konzept zu einem Bunde zwischen Basel und Mülhausen.

1. Entwurf. (Burgrecht) = E 5 im B. U.-B. IX, 289 und 331.

August 1505.

Wir Wilhalm Zoigler Burgermeister unnd Ratt mittsampt den Sechsern, so man nempt den Grossen Ratt der Statt Basel, bekennen offenntlich unnd tund kunt allen denen die disen gegenwurtigen brieff yemer ansechen oder horen lesen, daz wir mit gutter wol bestymmter vorbetrachtung unnd einhelligem Ratt, unnd vorab dem Allmechtigen Gott, der Junckfraw Marien, allem Himelschen Here, dem Heiligen Romischen Rich zü Lob und Ere, unns selbs unnd unnser Statt Basel ewigen nachkommen zu trost unnd frommen, ouch Gemeiner Eydtgenoschafft zu gütt unnd uss bewegniss uffrechter bruderlicher fruntschafft Lieb und nachberschafft, damit wir dann den Ersamen wisen Burgermeister, Reten unnd Gemeinen Burgern der Statt Mulhusen in Elsass, unnsern besonnder gutten frunden unnd getruwen lieben Eydtgenossen unnd Sy unns har wider gewant sind, dieselben Burgermeister, Ratt, Burger unnd gantz Gemeind der gemelten Statt Mulhusen und darzu ir ewig nachkommen zu unnsern getruwen lieben ewigen mittburgern und in unser Statt Basel ewig burgrecht guttlich empfangen und angenommen, als wir denn das nach derselben unnser Statt Basel recht, fryheitt, güter gewohheit, (*durchgestrichen:* ouch unnser ewigen gesworen punden mit ufnemung und vorbehaltung derselben ze tund macht haben) unnd loblichem altem harkommen ze tund macht haben unnd in unnsern ewigen gesworen punden ze tund vorbehalten ist, empfahen unnd nemmen Sy wissentlich zü unnsern gerechten und ewigen mittburgern, also unnd mit solichem gerechten gedingen wie denn harnach volgt unnd begriffen ist, daz wir unnd unnser ewig nachkommen

dieselben von Mulhusen ir Statt unnd ewigen nachkommen, die iren unnd das ir nü von disshin ewigklich wie und als dick das zuschulden kompt als anndere unser ingesessenen Burger mit gantzen gutten truwen schirmen unnd handhaben sollen unnd wollen nach irem unnd unnserm nutz lob und ere. Nemlich und also ze verstan:

ob beschee, daz yemand, wer der wer, dieselben Statt Mulhusen, ir burger unnd das ir unnderstan wurde wider recht mit eigenem gwalt von iren fryheitten, verschribungen, altem harkommen, oder dem iren ze trenngen oder ze schedigen, oder daran frevenlich bekumbern oder sy mit frombden oder inlendigem volck uberziehen unnd belegern wolte, wa sy dann unnser hilff notturftig (*durchgestrichen:* weren) unnd die an (*eingeschoben:* uns) erfordern wurden, so sollen wir inen unnser getrew Hilff trostlichen zusenden, zuziechen, ir Statt Lutt unnd gutt helffen retten, entschutten unnd by dem iren beschirmen so serre unnd unns moglich ist. (*mit blasserer Tinte, offenbar später angefügt:* alles in unserm eignen Costen.)

Dessglichen, ob yemand, wer der were, nyemands ussgescheiden die obgemelten Statt Mulhusen oder die iren ze schedigen ze bekriegen oder widerwertikeitt zufugen wolte, von was Sach sich das begeben mocht, nützit hindan gesetzt, dem oder denselben iren Helffern und Helffers Helffern sollen wir, die von Basel, die selb unnser Statt noch anndere unnsere Sloss nit offnen, weder uss- noch inlossen, nit enthalten, etzen, trencken noch ouch einichen furschub, Ratt, Hilff noch Bystand tun, noch yemands der unnsern ze tund gestatten in keinem weg, so vil in unnserm wissen unnd vermogen ist, sonder inen allweg in widerwertikeitt als unnsern getruwen lieben Burgern hilfflich unnd rettlich erschinen wie vorstatt.

Doch sollen die gedachten Burgermeister unnd Ratt der Statt Mulhusen unnd alle ir ewig nachkommen mit nyemand einigklich uffrur anheben, sy bringen dann das zuvor an unns, Burgermeister und Ratt der Statt Basel ye zü zytten unnd mit unnserm begunstigen (*durchgestr.:* unnd willen) unnd zulassen. Wir sollen ouch alsdenn uff anpringen ir beswerden die zu Hertzen nemen (unnd) in trwen dar inn handeln und inen hilfflich erschinen in aller mass als ob die unnser eigen Sach were.

Dessglichen, ob sich gefugte, daz dieselben unnser Burgere (ein Statt) von Mulhusen in künfftigen tagen mit yemand, wer der were, zu unfruntschaft, irrung oder unwillen kommen unnd dieselb der gedachten von Mulhusen widerparthye sich derselben spennen halb uff (unns) ein loblich Gemein Eydtgenoschafft oder uff unns, die von Basel, oder aber uff ein anndern eintzigen ortt der Eydtgenoschaft erbutte so sollen sich dieselben von Mulhusen und alle ir ewig nachkommen solichs rechten benugen lasen unnd dem statt tun an ander kriegklich ubung, sonndern wa sy das nit tatten, also daz sy on unnser wissen einich uffrur oder kriegshandel anhüben, oder daz sy sich, als erst gemelt ist, der furgeslagen rechtbotten nit wolten lassen benugen, alsdenn sollen wir von Basel unnd alle unnser nachkommen unbündig sonder

keins wegs schuldig sin, denselben von Mulhusen in solichen Hendlen einich Hilff oder bystannd ze bewisen.

Es sollen ouch die vilgenanten Burgermeister Ratt noch Gemeind zu Mulhusen noch ir ewig nachkommen mit keinen Fürsten, Herren, Stetten, Lannden noch Lutten keinerley puntnuss, eynung oder verstentnuss, oder wie das genempt werden mag, machen, annemen noch betreffen one unnser, der von Basel oder unnser nachkommen wissen und willen.

Die vilgemelten von Mulhusen unnd alle ir nachkommen sollen ouch kein Bestand, Richtung oder Betrag einicher kriegen, die sy mit unnserm wissen unnd wir mit inen embört unnd angefangen hetten annoch uffnemen in kein wise, denn mit unnserm begunstigen und gutten willen.

Es ist ouch in diser ewigen burgerschafft mit luttern wortten beredt, ob wir, Burgermeister, Ratt, unnd Gemeind der Statt Basel unnser ewig nachkommen oder die unnsern von yemand, wer der were, mit frombdem oder inlendigem Volck uberzogen, belegert oder sust wider recht mit eigenem gwalt beschediget, bekumbert oder gevechtet unnd wir der unnsern von Mulhusen hilff und zuzugs bederffen unnd sy alsdenn durch bottschaft oder unser offenn geschrifften gemant werden, so sollen sy unns ir getrew hilff trostlich zusennden und unns Bystannd tun nach allen irem vermögen unnd ye zu zytten nach gestalt der Sachen ouch in irem eignen Costen.

Und ob sich begeb, daz wir von Basel yemand, wer der were, der unnser oder den unnsern einichen frevel (oder) angriff oder widerdriess bewisen hette unnd wir in willen kemen, das ze straffen unnd wir zu solichem der von Mulhusen Hilff unnd offnung, geleger oder durchzug in ir Statt notturftig weren, die sol unns alsdenn von inen an widerred begegnen. Nemlich, ob wir mit unnserm gezug zu ross unnd fuss, starck oder swach, tag oder nacht also in solichen zuvallenden Sachen, uffruren unnd kriegen zü einer Statt Mulhusen kommen, darin begerten unnser leger ze haben durch- uss- oder zuziehen, daz unns alsdenn dieselb Statt offen sin unnd solichs alles zügelassen werden (solle). Doch sollen wir des höchsten unnsers vermogens daran unnd darob sin, daz dasselb unnser volck den Burgern und Inwonern zu Mulhusen kein Belestigung tun, sondern das ir in glichem zimlichen werd bezalen sollen.

Unnd damit wir bed vorbestimpten Stett Basel unnd Mulhusen, unnser nachkommen unnd die unnsern in solicher Burgerschafft dester bass in rẅ mut unnd gegen einander mogen bliben, so ist hierinn lutter beredt unnd angenommen, ob sich fugen, dass irrung zwuschen uns bede (!) Stetten kunfftenclich ufferstan wurden in was gestalt sich das begeben mocht, so sollen (und) mogen wir bede teil zu (*Später eingefügt:* Basel) uff einen genanten tag, den der clagend teil ansechen mag, unnd daz yegkliche parthye zwen erbar man darzu erkiesen als für Schidlütt dazu bescheiden, für die wir derselben unnser spennen zu usstrag kommen. Nemlich daz wir beder sytt vor denselben zugesatzten Clag unnd anntwurtt schrifftlich oder müntlich, wie denn das die zusätz einhelliklich oder des mereren teils erkennen, zulassen unnd ordnen

unnd also furer biss in den enndsatz handlen, unnd was dann durch die zügesatzten nach verhor des alles, ouch kuntschafft, brieff lutten ob die von inen zügelassen, zü recht bekant wirtt, es syennt einhellem oder mererem Spruch, daby solle es bliben on weiger, ziechen unnd appellieren. Unnd so verr die gesatzten einem oder dem andern teil mit einichem pflichten bewandt sind, die selben sollen alsdenn ir Eydspflichten biss zu usstrag solichs rechten erlassen sin unnd werden.

Were ouch sach, daz die gesatzten in iren urteln strittig, also daz unnder inen weder ein merers noch ein einhels in dem Rechtspruch funden wurde, so sollen wir bed parthyen in dem nechsten Monatt alsdenn kunfftig unns eins obmans vereinbaren unnd nemmen, fur den beder teilen Clag annttwurtt unnd aller Handel kommen mit sampt der züsatzlütten gegeben urtelen, unnd so das beschicht, welhes teils zugesatzten derselb obmann zuvalt unnd gehilt, doby soll es alsdenn bliben an einich weigern und appellieren.

Und das alles, es sye durch die zugesatzten oder den obman, sol on allen verzug bescheen, inen oder im wurde dann bedancks oder Ratt nott, der mocht alsdenn gebrucht werden unnd doch also, das in monatz frist des nechsten die urtel zü usspruch und furgang komm on inzug und geverd. Es sollen ouch wir bed parthyen ir züsatzlutt yede fur sich selbs ir zugesatzten in irem unnd den Obman in gemeinen Costen halten unnd haben, unnd was sy zurecht sprechen danckbarlich uffnemmen unnd inen darumb noch desshalben dheinen unwillen zu ziechen in dhein wise.

Doch so mogen unnser beder teilen zügesatzten darzü ouch der obman, ob der also genommen wirtt, die guttlichkeit wol suchen, unnd wa sy die mit wissen und willen der parthyen ervolgen unnd finden, daby soll es alsdenn bliben. Wa aber die züspruch unnd vordrung under obgenannten parthyen sonder personen, wie unns obgen. Stetten eine antreffe, so sol die rechtvertigung glicher wise wie vor statt bescheen, darzu yeder teil die sinen sich des lassen benugen vermogen unnd halten soll, alles umb Houptsach, Costen unnd scheden.

Aber von aller annderen Sachen wegen, so sich zwüschen unnser beden Stetten Burgern unnd unndertanen begeben unnd erheben mochten.

Randvermerk

soll kein teil den andern byfangen, in, noch dasin (!) verhefften, verbietten noch arrestieren, sonnder der Cleger schuldig sin, dem annttwurtter in die Gericht, da er gesessen ist, nachzevolgen an denselben ortten furderlich recht gestattet werden sol, ye nach der Statt recht unnd gewonheitt, da dann solich recht gesucht wirtt.

Es syent von Geltschuld oder ander sachen wegen, die sollen berechtigt (unnd gerechtiget) werden, wie von alter hárkommen ist.

Aber was sachen sind: unzucht, bussen, frevel, Eigen und Erb, oder ligende guttere berurende, die sollen alle unnd yegkliche berechtiget unnd gevertiget werden an den ennden unnd gerichten, in denen sy bescheen, gevallen unnd gelegen sind wie denn das von alter harkommen ist. Und solichs rechten sich unnser beder parthyen hindersessen unnd burgere benugen lassen, sich des wytter nit weigern, dingen noch appellieren sollen, denn für die oberkeitt, deren Gerichten, da die urteln geben sind, und was alsdenn von derselben oberkeitt erkannt wirtt, daby soll es bliben, on alles witterziechen.

Doch sollen beder teilen Burgere unnd unndertan in solichem blibenn by iren verschribungen, die sy dann haben, wiedenn dieselben lutten und anzeigen.

Wir obgemelten bede parthyen Basel unnd Mulhusen sollen ouch einander zu allen zytten veilen Kouff zulassen unnd einander by unnsern zollen und nutzungen, wie wir die von alter har geübt haben, bliben unnd unns nüwerung darinn verhalten.

Unnd ob wir, Burgermeister, Ratt unnd Gemeind der Statt Basel oder unnser nachkommen hinfur in kunfftigem, über kurtz oder lanng, dhein burgere, wer die weren uffnemmen wurden, daz doch diss burgrecht der statt Mulhusen allen anndern burgrechten, die wir hienach an uns nement, vorgan sol.

Uff das haben wir, Burgermeister, Ratt unnd die Gantz Gemeind der Statt Basel für unns unnd unnser ewig nachkomen, die wir zu allen vor unnd nachgeschriben dingen vestigklich verbunden ein Statt Mulhusen, die Iren unnd alle ir ewig nachkommen, in obg. mass, formen unnd wise in unnser burgerschafft, Burgrecht, pflicht und als unnser ewig burgere empfangen unnd angenommen, also daz sy in der gestalt unnd in dem, so sich nü hinfur von datum diss briefs in geschefften unnd Hendlen unns bedteil berurend zu lieb oder leid erhept unnd begibt, erheben unnd begeben mag, ewigklich by unns als unnser burgere unnd wir by inen beharren unnd also geachtet sin unnd werden sollen on alles abtretten, enderung, abred unnd wandel, wie die yemer erdacht oder erfunden unnd ingefurt werden mocht.

Und wir, Burgermeister, Ratt unnd die gantz Gemeind der Statt Mulhusen bekennen warheitt dieser obgemelten Burgerschafft unnd Burgrechten, daz wir in die, wie dann von artickel zü artickel an disem brieff erluttert und geschriben, ingangen sind unnd die also uff- und angenommen (haben). Wir haben ouch daruff für unns unnd alle unnser ewig nachkommen solichs alles und yegklichs was unns das bindet oder binden mag ewigklich stett und vest zehalten liplich Eyd zü Gott unnd den Heiligen gesworen mit urkund und krofft diss briefs unnd aber hierinn verbehalten . . . . . .

unvollendet.

Quellenverzeichnis.

Amtliche Sammlung der älteren eidgenössischen Abschiede III[2].

Basler Chroniken, III, herausgegeben von der historisch-antiquarischen Gesellschaft in Basel.

Basler Urkundenbuch, IX, herausgegeben von der historisch-antiquar. Gesellschaft in Basel.

Das Reichsland Elsass-Lothringen, III. Landes- und Ortsbeschreibung, hrsg. vom statist. Bureau des Ministeriums für E.-L.

J. Dierauer: Geschichte der schweizer. Eidgenossenschaft II.

J. Henric-Petri: „Der Statt Mülhausen Historien." 1. Redaktion im Supplément du bulletin du Musée Historique de Mulhouse 1896. 2. Redaktion, hrsg. von M. Graf 1839.

Huber: Geschichte Oesterreichs, III.

„Le vieux Mulhouse." Documents des Archives publiés par les soins d'une Commission d'études hist. II.

A. Matzinger: „Zur Geschichte der nied. Vereinigung", Diss. Basel 1910. Druck und Verlag Gebr. Leemann, Zürich-Selnau. Schweizerstudien zur Geschichtswissenschaft, II.

W. Merz: „Die Burgen des Sisgau", II.

X. Mossmann: „Cartulaire de Mulhouse", IV.

P. Ochs: Geschichte der Stadt und Landschaft Basel, V.

W. Oechsli: „Orte und Zugewandte" im Jahrbuch für schweizer. Geschichte, XIII.

G. Rettig: „Die Beziehungen Mülhausens zur schweizer. Eidgenossenschaft b. z. d. Burgunderkriegen" im „Archiv des histor. Vereins d. Kantons Bern", XII.

Chr. F. v. Stälin: „Aufenthaltsorte K. Maximilians seit seiner Alleinherrschaft 1493 bis zu seinem Tode 1519" in „Forschungen zur deutschen Gechichte I."

H. Ulmann: „Kaiser Maximilian I.", Bd. II.

R. Wackernagel: „Geschichte der Stadt Basel", II[1].

H. Witte: „Der Mülhauserkrieg" im Jahrb. f. schweizer. Gesch., XI.

Archivalische Akten.

Staats-Archiv Basel:

Mülhausen A 1, D 1, 2, 3.
Eidgenossenschaft E 1.
Deutschland B 2[II].
Missivenbücher 21, 22, 23.
Wochen-Ausgabe-Buch 1490—1510 (Finanzakten G).
Oeffnungsbuch VII.

Stadt-Archiv Mülhausen:

Akten der Jahre 1498—1507, zitiert nach: „Verzeichnis und Inhaltsangabe der Bestände des Staatsarchivs von Mülhausen i. E. 1236—1798", im Auftrag der Stadtverwaltung angelegt und veröffentlicht von B. Post und Ed. Benner (1910).

Stadt-Archiv Strassburg:

A A 323, 1528, 1542.